

BEITRAGSÜBERSICHT

Kauffahrtei und Große Hochseefischerei

Stand 1. Januar 2021

Diese Ausgabe löst die Beitragsübersicht vom 1. Januar 2020
sowie den 1. Nachtrag vom 1. April 2020 ab.

Vorab-Information:

Der von der Vertreterversammlung der BG Verkehr gebildete Ausschuss zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern und zur Festsetzung des Durchschnitts der Jahreseinkommen (§ 92 Abs. 4 SGB VII) hat am 10.12.2020 Durchschnittsheuern und Durchschnittsjahreseinkommen sowie den Beköstigungssatz ab dem 01.01.2021 festgesetzt. Die Festsetzung gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesamts für Soziale Sicherung und der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung	5
1. Arbeitnehmersversicherung	6
• Wer ist versichert?	6
• Wie erfolgt die Beitragsberechnung	6
a) Seeleute	6
• Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten	6
• Durchschnittsheuern	6
• Wo finde ich die jeweils gültigen Durchschnittsheuern?	7
• Einstufung nach den Durchschnittsheuern	7
Beköstigungssatz	8
Beitragsberechnung nach Abschnitt G	8
• Anwendungsbereiche und Dienststellungen	8
• Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer	8
• Bruttoarbeitsentgelt	9
• Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G	9
Urlaubsabgeltungen	12
Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen	13
Flexible Arbeitszeitregelungen	14
b) Landbeschäftigte	14
Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten	14
c) Höchstjahresarbeitsverdienst	14
d) Umlagesatz	15
e) Vorschusszahlungen	15
f) Jahresbeitragsnachweis	16
g) Beispiel zur Beitragsberechnung	16
h) Rechengrößen der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	19
2. Besondere Personengruppen	20
• GmbH Gesellschafter/Geschäftsführer	20
• Kommanditisten	20
• Praktikanten	20
3. Digitaler Lohnnachweis	20
• Die Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt	21
• Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	21
• Ihre PIN	21
• UV-Jahresmeldung	21
• Gefahrtarifstellen für den Seefahrtsbereich	21

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
• Erläuterungen zu den ab 01.01.2010 geltenden Gefahrtarifstellen (Seefahrt)	22
• Unfallversicherungspflichtiges Entgelt	23
4. Beitragsinformation zur Unternehmensversicherung	23
• Wer ist beitragspflichtig?	23
• Wie wird der Beitrag ermittelt?	23
• Beitragsberechnung für den Unternehmer	23
• Wann sind die Beiträge zu zahlen?	24
• Was passiert bei Zahlungsverzug?	24
• Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenschiffer ab 01.01.2021	25
• Informationen über die Zusatzversicherung	25
• Freiwillige Versicherung	25
5. Beschäftigung auf Schiffen, die im Internationalen Seeschiffregister (ISR) eingetragen sind	26
• Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)	26
• Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)	26
• Bruttoarbeitsentgelt	26
• Heuerzahlungen in fremder Währung	26
• Nettolohnvereinbarungen	26
• Jahresbeitragsnachweis/digitaler Lohnnachweis	27
6. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge	27
• Ausstrahlungsversicherung	27
• Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung	27
• Freiwillige Antragsversicherung	28
7. Informationen zu Einflaggungen von Schiffen unter die deutsche Flagge	28
8. Kontenverbindungen der BG Verkehr - Bereich Seefahrt	28
9. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe	29
10. Durchschnittsheuern der Abschnitte	30
A Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt	30
G Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen, der Fähr- und Fördeschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.	42
I Große Hochseefischerei	56
L Kanalsteuerer	56

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sie führen ein Unternehmen, für das die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger ist. Die BG Verkehr gehört zu den Sozialversicherungsträgern in Deutschland und führt die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung aus. **Ihre Zugehörigkeit zur BG Verkehr besteht selbst dann, wenn Sie sich nicht persönlich angemeldet haben.** Die Zuständigkeit der BG Verkehr beginnt bereits mit der Eröffnung des Unternehmens bzw. mit den vorbereitenden Tätigkeiten für Ihr Unternehmen, z.B. der Gewerbeanmeldung. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherung bei der BG Verkehr.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Gesundheitsgefahren
- Entschädigung durch Geldleistungen
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten.

Bei der BG Verkehr genießen Ihre Beschäftigten oder auch Sie selbst als Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen.

Für weitere Informationen über Ihre Mitgliedschaft bei der BG Verkehr haben wir Ihnen diese Beitragsübersicht zusammengestellt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre BG Verkehr

1. Arbeitnehmersversicherung

Wer ist versichert?

Alle Seeleute und Arbeitnehmer an Land, die in einem Unternehmen der Seefahrt beschäftigt werden, sind grundsätzlich bei der BG Verkehr unfallversichert. Die Höhe des Arbeitsentgelts und die Dauer der Beschäftigung sind ohne Bedeutung. Als Seeleute sind unfallversichert:

- Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
- sonstige Arbeitnehmer an Bord dieser Schiffe, die während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf Schiffen unter deutscher Flagge. Hierbei ist zu beachten, dass auch ausländische Seeleute – unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Wohnsitz – auf Schiffen unter deutscher Flagge der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt sind. Daher sind für diese Seeleute im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen **stets Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten**, siehe Punkt 5 dieser Beitragsübersicht.

Ausnahmen zur Versicherungspflicht, wie sie in den übrigen Sozialversicherungszweigen bestehen, gibt es in der Unfallversicherung nicht.

Aber auch unter ausländischer Flagge kann der Unfallversicherungsschutz weiterhin bestehen bleiben, wenn die Voraussetzungen für eine Ausstrahlungsversicherung bzw. eine Antragsversicherung vorliegen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 6 dieser Beitragsübersicht.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

In der BG Verkehr wird für die Seefahrtsbetriebe zunächst noch kein Gefahrtarif aufgestellt. Die bisherige Beitragsberechnung bleibt daher zunächst noch erhalten und unterscheidet sich von der Beitragsberechnung für die anderen Unternehmen der BG Verkehr. Grundlage der Beitragsberechnung bilden weiterhin der Umlagesatz und die beitragspflichtigen Einnahmen (Durchschnittsheuer bzw. Bruttoarbeitsentgelt) bis zum jeweils gültigen Höchstjahresarbeitsverdienst.

Bei der Beitragsberechnung ist zwischen Seeleuten und Arbeitnehmern an Land zu unterscheiden. Im Folgenden möchten wir Ihnen diese Verfahren erläutern.

a) Seeleute

Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten

Die Formel für die Beitragsberechnung der Seeleute lautet:

$$\text{D-Heuer} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Durchschnittsheuern

Für Seeleute gelten bei der Beitragsberechnung einige Besonderheiten. So werden die Unfallversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht nach den Bruttoarbeitsentgelten der Seeleute, sondern nach Durchschnittsheuern (D-Heuern) berechnet, die ein Ausschuss der BG Verkehr beschließt und das Bundesamt für Soziale Sicherheit genehmigt. Bei Festsetzung der D-Heuern werden nach der gesetzlichen Regelung in § 92 SGB VII die geltenden Tarifverträge in der Seeschifffahrt berücksichtigt. Im Wesentlichen ist dieses der Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (HTV-See). Außerdem ist ein Beköstigungssatz Bestandteil der D-Heuern, siehe unter der Rubrik „Beköstigungssatz“.

Für alle Seeleute auf Seeschiffen unter deutscher Flagge, die im deutschen Seeschiffregister (Erstregister) eingetragen sind, gelten die D-Heuern ohne Ausnahme. Bei Seeschiffen unter deutscher Flagge, die im Internationalen Seeschiffregister (Zweitregister) registriert sind (ISR-Seeschiffe), ist für die Beitragsberechnung entscheidend, welche Nationalität und welches Herkunftsland der Seemann hat. So werden die

Sozialversicherungsbeiträge für bestimmte ausländische Seeleute auf ISR-Seeschiffen nicht nach Durchschnittsheuern, sondern nach dem Bruttoarbeitsentgelt berechnet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 5 dieser Beitragsübersicht.

Für die nachstehend genannten Seeleute auf ISR-Seeschiffen sind die Sozialversicherungsbeiträge nach Durchschnittsheuern zu berechnen:

- deutsche Seeleute unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
- ausländische Seeleute mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- Seeleute, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, einschließlich der Seeleute aus der Schweiz
- Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

Wo finde ich die jeweils gültigen Durchschnittsheuern?

Die D-Heuern finden Sie im hinteren Teil dieser Beitragsübersicht. Hierbei ist zu beachten, dass die D-Heuer-Tabelle in die folgenden Abschnitte unterteilt ist:

Abschnitt A = Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt

Abschnitt G = Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen, der Fähr- und Fördeschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten, Bedienungspersonal und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.

Abschnitt I = Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei

Abschnitt L = Kanalsteuerer

Einstufung nach Durchschnittsheuern

- **Große/Mittlere und Kleine Fahrt:** Einige Dienststellungen im Abschnitt A der Beitragsübersicht enthalten den Klammerzusatz „Große Fahrt“ bzw. „Mittlere und Kleine Fahrt“. Hier richtet sich die zutreffende Einstufung nach dem Schiffsbesatzungszeugnis. Bei Schiffen unter fremder Flagge sollte die zutreffende Einstufung anhand der Schiffspapiere - wie z.B. dem „Minimum Safe Manning Certificate“ - geprüft werden.
- **Jahresstaffeln:** Viele Dienststellungen enthalten als Zusatz eine Jahresstaffel (z.B. Elektriker 1. - 2. Jahr, Kennzahl 0156). Hier ist zu beachten, dass als Beschäftigungszeiten in der jeweiligen Dienststellung nicht nur die Fahrtzeiten an Bord, sondern auch die dazugehörigen Urlaubszeiten zu berücksichtigen sind. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Regelungen des § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt.
- **Vermessung:** Soweit in den D-Heuertabellen nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) unterschieden wird, sind die Angaben im Schiffsmessbrief maßgebend.

Beköstigungssatz

Die vom Reeder zu gewährende freie Verpflegung ist als Sachbezug (geldwerter Vorteil) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Der Beköstigungssatz ist bereits in allen Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht - mit Ausnahme des Abschnitts G - enthalten. Bei Seeleuten, die nach Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden (Kennzahlen 6400 bis 6420), ist das Bruttoarbeitsentgelt somit entsprechend zu erhöhen. Anschließend ist die Durchschnittsheuer zu ermitteln. Zur Höhe des Beköstigungssatzes siehe Punkt 1h) dieser Beitragsübersicht.

Beitragsberechnung nach Abschnitt G

Im Gegensatz zu den Abschnitten A, I und L, bei denen Ihnen bereits die endgültige monatliche D-Heuer ausgewiesen wird, müssen Sie beim Abschnitt G die entsprechende D-Heuer aus der Tabelle anhand der tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelte ermitteln. Für die Durchschnittsheuern des Abschnittes G der Beitragsübersicht gelten folgende Besonderheiten:

Anwendungsbereiche und Dienststellungen

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ist nur für folgende Seeleute zulässig:

1. Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen,
2. Besatzungsmitglieder der Fähr- und Förderschiffe,
3. Besatzungsmitglieder der Forschungs- und Vermessungsschiffe,
4. Besatzungsmitglieder der Yachten,
5. Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen,
6. Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist,
7. Arbeitnehmer, die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten,
8. Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzzone ausüben.

Folgende Dienststellungen sind dort aufgeführt:

- Kapitän (Kennzahl 6400),
- Schiffsoffiziere (Kennzahl 6410),
- sowie übrige Besatzungsmitglieder (Kennzahl 6420). Hierzu gehören u. a. Vorleute, Facharbeiter, Fachkräfte, Hilfskräfte und Auszubildende.

Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zu Grunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen, und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate (siehe Beispiel 1). Er kann aber auch größer sein, höchstens jedoch zwölf Monate. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der D-Heuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden. Die Änderung ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren. Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu bilden. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein (siehe Beispiel 2).

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgelts dürfen nur die so genannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraums ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu errechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt **im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung** ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld, zulässige Urlaubsabgeltungen
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrags (2021: EUR 264,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen (siehe Beispiel 3).

Da die Durchschnittsheuer nach den Grundsätzen der Unfallversicherung ermittelt wird, sind auch die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Bei der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung ist zu beachten, dass die nach Abschnitt G monatlich ermittelten D-Heuern zum Jahresende als Lohnsumme zusammengefasst und die dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2021: EUR 84.000,- je Arbeitnehmer) begrenzt wird.

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und rechnen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis (siehe Beispiel 5).

Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G

Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)

Ein Decksmann nimmt am 1. April ein Heuverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 1.938,00**

Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer von EUR 1.938,00.

Abrechnungsmonat MAI

Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April EUR 1.940,00 (30 SV-Tage)

Mai EUR 2.130,00 (30 SV-Tage)

EUR 4.070,00 : 60 SV-Tage = EUR 67,833 x 30 = EUR 2.034,99

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

Abrechnungsmonat JUNI

Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
<u>Juni</u>	<u>EUR 2.050,00</u>	<u>(30 SV-Tage)</u>
	EUR 6.120,00	: 90 SV-Tage = EUR 68,000 x 30 = EUR 2.040,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.

Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)

Ein Seemann nimmt am 16. April ein Heuerverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	<u>EUR 2.400,00</u>	<u>(15 SV-Tage)</u>
	EUR 2.400,00	: 15 SV-Tage = EUR 160,00 x 30 = EUR 4.800,00

Durchschnittsheuer „G“ EUR 4.788,00 : 30 = 159,60 x 15 = **EUR 2.394,00**

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte D-Heuer ist in der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. beendete Heuerverhältnis.

Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)

Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)
<u>März</u>	<u>EUR 3.200,00</u>	<u>(30 SV-Tage)</u>
	EUR 8.950,00	: 90 SV-Tage = EUR 99,444 x 30 = EUR 2.983,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.988,00**

Abrechnungsmonat März (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)
Nachzahlung im		
April	EUR 500,00	
<hr/>		
	EUR 9.450,00	: 90 SV-Tage = EUR 105,00 x 30 = EUR 3.150,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 3.138,00**

Die neu ermittelte D-Heuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Ermittlung der D-Heuer bei Bruttoarbeitsentgelten über EUR 7.000,00 monatlich

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

Abrechnungsmonat JULI

Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.487,00**

Abrechnungsmonat AUGUST

Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 7.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR 7.500,00	(30 SV-Tage)
<hr/>		
	EUR 16.000,00	: 60 SV-Tage = EUR 266,666 x 30 = EUR 7.999,98

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 7.989,00**

Abrechnungsmonat SEPTEMBER

Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR 7.500,00	(30 SV-Tage)
September	EUR 10.500,00	(30 SV-Tage)
<hr/>		
	EUR 26.500,00	: 90 SV-Tage = EUR 294,444 x 30 = EUR 8.833,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.838,00**

Die D-Heuern der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 84.000,00) nicht überschritten wird.

Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Decksmann erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

Abrechnungsmonat April

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Februar	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)
April	EUR 2.600,00	(30 SV-Tage)

Einmalzahlung im		
April	EUR	500,00
<hr/>		
	EUR	8.300,00 : 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 = EUR 2.766,66

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.763,00**

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen D-Heuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten).

Urlaubsabgeltungen

In der Seeschifffahrt verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

Regelungen für alle Arbeitnehmer in der Seefahrt

Nach § 64 des Seearbeitsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann **und** eine Verlängerung des Heuverhältnisses wegen Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgeber in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuervertrag.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuverhältnis durch arbeitsgerichtliches Urteil oder arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

Besondere Regelungen für Arbeitnehmer, für die der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See) gilt

In der Seeschifffahrt können Urlaubsansprüche außerdem nach § 25 MTV-See abgegolten werden,

- im schriftlichen Einvernehmen mit dem Besatzungsmitglied bis zu **einem Viertel** des erworbenen Urlaubsanspruchs; eine solche Vereinbarung darf frühestens 30 Tage vor Urlaubsantritt getroffen werden, oder
- wenn eine Verlängerung des Heuverhältnisses wegen Antritts eines Studiums oder Schulbesuchs nicht möglich ist; der Antritt eines Studiums oder Schulbesuchs ist insoweit dem Eingehen eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 64 Seearbeitsgesetz gleichzusetzen, oder
- wenn einem Besatzungsmitglied nach § 67 Seearbeitsgesetz außerordentlich (fristlos) gekündigt wird.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 57 Seearbeitsgesetz **nicht** abgegolten werden darf. Dieser Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 30 Kalendertage. Als Kalendertag zählt jeder Wochentag einschließlich Sonn- und Feiertage.

Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen

Arbeitnehmer haben aus ihrem Entgelt einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, indem sie auf bestimmte Teile des Entgelts verzichten und diese für eine betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber einzahlen lassen (Entgeltumwandlung).

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind im Kalenderjahr Arbeitsentgelte bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Diese betrifft ebenso die Unfallversicherung. Der Höchstbetrag von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2021 EUR 3.408,00 jährlich bzw. EUR 284,00 monatlich.

Hinweise zu den Voraussetzungen einer beitragsfreien Entgeltumwandlung können Sie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entnehmen.

Nachstehend wird erläutert, wie sich Entgeltumwandlungen bei den Durchschnittsheuern auswirken.

Beispiel 1: D-Heuer aus Abschnitt A

Kennzahl 0011/Kapitän	EUR 7.365,00
abzüglich Beköstigungssatz	<u>EUR 264,00</u>
	EUR 7.101,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 284,00</u>
	EUR 6.817,00
Rundung auf einen durch 3 teilbaren Betrag	EUR 6.816,00
zuzüglich Beköstigungssatz	<u>EUR 264,00</u>
„neue Durchschnittsheuer“ (Kennzahl 0011)	<u>EUR 7.080,00</u>

Beispiel 2: D-Heuer aus Abschnitt G

Bei der Beitragsabrechnung nach Abschnitt G ist das für die Errechnung des Durchschnittsentgelts maßgebende Bruttoarbeitsentgelt ebenfalls um den Umwandlungsbetrag (in diesem Beispiel EUR 284,- monatlich) zu verringern. Danach wird die Durchschnittsheuer wie gewohnt ermittelt. Wird von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung nur in einem Monat Gebrauch gemacht, verringert sich das monatliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2021 um höchstens EUR 3.408,00. In diesem Fall sind die Vormonate für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Jahres mit der monatlichen Entgeltumwandlung begonnen wird.

Kennzahl 6400/Kapitän	
<u>Abrechnungsmonat JANUAR</u>	
Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR 5.500,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 284,00</u>
Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR 5.216,00
Durchschnittsheuer „G“	<u>EUR 5.214,00</u>
<u>Abrechnungsmonat FEBRUAR</u>	
Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR 5.300,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 284,00</u>
Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR 5.016,00
Berechnung des Durchschnittsentgelts	
Januar	EUR 5.216,00 (30 SV-Tage)
Februar	<u>EUR 5.016,00 (30 SV-Tage)</u>
	EUR 10.232,00: 60 SV-Tage = EUR 170,533 x 30 =
	EUR 5.116,00
Durchschnittsheuer „G“	<u>EUR 5.112,00</u>

Flexible Arbeitszeitregelungen

Vereinbarungen über Wertguthaben nach § 7b SGB IV geben Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Freiheit, Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Sie werden gebildet, wenn ein Arbeitnehmer sich einen Teil seines Arbeitsentgelts nicht auszahlen lässt, sondern als Wertguthaben anspart. Das Arbeitsentgelt wird dann zu einem späteren Zeitpunkt während der Freistellung von der Arbeitsleistung oder einer Reduzierung der vertraglichen Arbeitszeit aus dem Wertguthaben entnommen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen in einem Rundschreiben zusammengefasst.

Hinsichtlich der Verbeitragung des Wertguthabens ergeben sich in der Unfallversicherung und den anderen Sozialversicherungszweigen unterschiedliche Folgen, auf die wir an dieser Stelle hinweisen möchten:

Behandlung von Wertguthaben in der Unfallversicherung

In der Unfallversicherung gilt für ein Wertguthaben, das nach dem 31.12.2009 angespart wird, das Entstehungsprinzip. Dies bedeutet, dass auch das Wertguthaben neben dem Entgelt zu dem Zeitpunkt im Jahresbeitragsnachweis zu melden ist, in dem es erarbeitet wurde und nicht erst dann, wenn das Wertguthaben ausgezahlt wird. Der Grund hierfür ist, dass die Beiträge für den Zeitraum gezahlt werden sollen, in dem das Risiko eines Arbeitsunfalls besteht.

Handelt es sich um eine seemännische Beschäftigung, so ist die D-Heuer nach dem Abschnitt A bzw. dem Abschnitt G bei Einstellung in das Wertguthaben ungekürzt für die Beitragsberechnung in der Unfallversicherung zugrunde zu legen.

Behandlung von Wertguthaben in den übrigen Sozialversicherungszweigen

In den übrigen Sozialversicherungszweigen gilt für Wertguthaben das „Zuflussprinzip“, d.h., dass das Arbeitsentgelt erst zu dem Zeitpunkt der Entnahme zu melden und zu verbeitragen ist.

Dies hat zur Folge, dass die Durchschnittsheuer während der gesamten Altersteilzeit entsprechend zu kürzen ist. Soweit hierzu Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Knappschaft, Dez. VII.1.5, Hamburg, Frau Bruns oder Herr Bergel.

b) Landbeschäftigte

Zu den Landbeschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die **nicht** als Kapitän bzw. Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind (§ 3 Seearbeitsgesetz). Grundlage der Beitragsberechnung für Landbeschäftigte ist das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt. Wegen des geringeren Unfallrisikos wird für Landbeschäftigte nur ein Bruchteil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Die Höhe des Bruchteils entnehmen Sie bitte jeweils unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten

Die Formel für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten lautet:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} \times \text{Bruchteil} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

c) Höchstjahresarbeitsverdienst

Die D-Heuern bzw. die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sind bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) je Arbeitnehmer ungekürzt der Beitragsberechnung zu unterstellen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist unbeachtlich, in welcher Höhe für den Arbeitnehmer bereits Unfallversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der neue Arbeitgeber hat erneut die Beiträge bis zum Höchst-JAV zu entrichten, auch wenn die Beschäftigung erst im laufenden Kalenderjahr in seinem Unternehmen aufgenommen wurde. Die Höhe des zurzeit gültigen Höchst-JAV entnehmen Sie bitte unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

d) Umlagesatz

Der jeweils gültige Umlagesatz wird Ihnen von der BG Verkehr bekannt gegeben. Bitte entnehmen Sie den aktuellen Umlagesatz unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

e) Vorschusszahlungen

Aufgrund der Höhe des Vorjahresbeitrags sind die Vorschüsse von Ihnen selbst zu errechnen.

Für die Berechnung der Vorschussraten für das Jahr **2021** legen Sie vom Gesamtbeitrag (Land+See) des Jahres 2020 **100%** zugrunde und teilen das Ergebnis durch **sechs**. Den so ermittelten Teilbetrag zahlen Sie jeweils zu den folgenden Fälligkeitsterminen:

15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11.2021

Ist der Jahresbeitrag 2020 geringer als EUR 500,-, brauchen Sie **keine** Vorschüsse zu zahlen.

Zum 15.01. des Folgejahres ist dann wie gewohnt der Jahresbeitragsnachweis unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vorschüsse einzureichen und die Restzahlung zu erbringen.

Wenn der Vorjahresbeitrag für einen Teilzeitraum gezahlt wurde (z.B. 01.06. bis 31.12.), muss der Beitrag für die Beurteilung der Vorschussregelung auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet werden.

Beispiel für die Vorschussermittlung bei Teilzeiträumen:

Der Beitragsberechnung für das Jahr 2020 liegen folgende tatsächliche Bruttoentgelte bzw. D-Heuern für die Zeit vom 01.06.2020 – 31.12.2020 zugrunde:

Seeleute	=	271.404,00	x	4,9 %	=	13.298,80
Landbeschäftigte	=	39.377,10	x	1/8 x 4,9 %	=	<u>241,18</u>
Gesamtbeitrag für das Teiljahr 2020					=	<u>13.539,98</u>

Ermittlung der Vorschusszahlung für das Jahr 2021:

13.539,98 : 7 Monate = 1.934,28 EUR x 12 Monate = 23.211,36 EUR (fiktiver Jahresbeitrag in 2020 für das ganze Jahr)

Jeweils zu den Fälligkeitsterminen zu zahlender Teilbetrag:

$$23.211,36 \times 100\% = \text{EUR } 23.211,36 : 6 = \text{EUR } \underline{\underline{3.868,56}}$$

Beginnt die Mitgliedschaft bei der BG Verkehr neu und kann damit kein Vorjahresbeitrag für die Ermittlung der Vorschusszahlung herangezogen werden, muss das Unternehmen die voraussichtliche jährliche Beitragszahlung schätzen. In diesem Fall erhalten Sie bei Mitgliedschaftsbeginn ein entsprechendes Anschreiben, auf dem die Schätzung vorzunehmen ist.

Für die Vorschüsse brauchen keine Nachweise eingereicht zu werden. Diese sind jedoch so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der BG Verkehr **spätestens am Tag der Fälligkeit gutgeschrieben** werden. Banklaufzeiten oder Verzögerungen auf dem Postweg gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer
- UVB (Kurzform für Unfallversicherungsbeitrag)
- den Monat bzw. den Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Auf Beiträge und Beitragsvorschüsse, die nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Sozialgesetzbuch IV). Die Erhebung der Säumniszuschläge ist zwingend vorgeschrieben, einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Sie können die Beiträge auch im SEPA-Lastschriftverfahren abbuchen lassen. Entsprechende Formulare, auf dem Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen können, stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

f) Jahresbeitragsnachweis

Nach Ablauf jeden Kalenderjahres übermitteln Sie der BG Verkehr die Lohnsummen/D-Heuersummen Ihrer im Laufe des Jahres beschäftigten Arbeitnehmer. Diese Lohnsummen/D-Heuersummen sind bestimmten Gefahrtarifstellen zuzuordnen. Darüber hinaus werden Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Mitarbeiter abgefragt.

Außerdem errechnen Sie bis zum 15. Januar jeden Jahres für das Vorjahr auf dem Jahresbeitragsnachweis Ihren Beitrag selbst. Unter Berücksichtigung der für das Umlagejahr ggf. gezahlten Beitragsvorschüsse ist ein noch ausstehender Restbeitrag bis zum 15. Januar jeden Jahres fällig. Wir werden Ihnen den Jahresbeitragsnachweis jeweils zum Ende eines Jahres übersenden. Sie können den Vordruck mit den entsprechenden Erläuterungen auch auf unserer Internetseite unter www.bg-verkehr.de ausdrucken.

Wird ein Unternehmen im Laufe des Jahres eingestellt, ist der Jahresbeitragsnachweis bereits unterjährig einzureichen. Ein dann noch ausstehender Restbeitrag wird zum 15. des Folgemonats fällig.

Enthält der Jahresbeitragsnachweis Angaben, die zu berichtigen sind (z.B. falsche Berechnung der Entgelte oder falsche Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen), reichen Sie einfach einen neuen Jahresbeitragsnachweis ein. Für die Beitragsberechnung wird immer der letztmalig eingereichte Jahresbeitragsnachweis zugrunde gelegt. Einen Vordruck stellen wir Ihnen hierfür zur Verfügung oder Sie können diesen ebenfalls auf unserer Internetseite abrufen.

g) Beispiel zur Beitragsberechnung

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute

Deutsche Seeleute auf einem ISR-Seeschiff

Eine Reederei mit Sitz in Hamburg hat auf einem Feederschiff in mittlerer Fahrt im Jahr 2021 insgesamt 4 deutsche Seeleute beschäftigt. Das Schiff ist mit 2.900 BRZ vermessen und im ISR eingetragen. Heimathafen ist Hamburg.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
Kapitän A	0112	deutsch	01.01. – 31.05.	6.498,00	6.400,00	32.490,00	6
1. Naut. Offz. A	0117	deutsch	01.01. – 31.05.	5.526,00	5.600,00	27.630,00	6
Leiter Maschinenanlage A	0132	deutsch	01.01. – 31.12.	6.177,00	6.000,00	74.124,00	6
Schiffsmechaniker	0511	deutsch	01.01. – 31.12.	3.972,00	3.900,00	47.664,00	6
Lohnsumme (deutsche Dienstgrade)						181.908,00	6

Alle deutschen Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts A eingestuft. Dabei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung zu achten. Der Wohnsitz der deutschen Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Heuer hierbei nicht von Bedeutung.

EU-Seeleute auf einem ISR-Seeschiff

Auf demselben Seeschiff waren im Jahr 2021 insgesamt 2 EU-Seeleute beschäftigt.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
Kapitän B	0112	polnisch	01.06. – 27.10.	6.498,00	6.300,00	31.840,20	6
1. Naut. Offz. B	0117	lettisch	28.10. – 31.12.	5.526,00	5.400,00	11.788,80	6
Lohnsumme (EU-Dienstgrade)						43.629,00	6

Alle EU-Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts A eingestuft. Dabei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung zu achten. Der Wohnsitz der EU-Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Heuer hierbei nicht von Bedeutung. Das gilt auch dann, wenn sich die Heuer nicht nach dem HTV-See, sondern z.B. nach der „wage-scale“ der ITF richtet. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 57 Seearbeitsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

Ausländische Seeleute (Drittstaatenangehörige) auf einem ISR-Seeschiff

Auf demselben Seeschiff waren im Jahr 2020 insgesamt 5 ausländische Seeleute beschäftigt.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR	Summe Bruttoheuern bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifstelle
1. Naut. Offz. B	---	russisch	01.06. – 27.10.	---	5.200,00	---	25.480,00	6
Leiter Maschinenanlage B	0132	russisch*	01.06. – 31.12.	6.177,00	6.000,00	43.239,00	---	6
Decksmann	---	philippinisch	01.01. – 31.12.	---	3.200,00	---	38.400,00	6
Koch A	---	philippinisch	01.01. – 30.06.	---	3.000,00	---	18.000,00	6
Koch B	---	thailändisch	01.07. – 31.12.	---	2.850,00	---	17.100,00	6
Lohnsumme (Ausländische Dienstgrade aus Drittstaaten)						43.239,00	98.980,00	6

* Wohnsitz des „Leiter Maschinenanlage B“ in Österreich

Lohnsumme aller Seeleute auf dem ISR- Seeschiff						367.756,00	6
--	--	--	--	--	--	-------------------	----------

Die ausländischen Seeleute aus Drittstaaten werden nach dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Unfallversicherung einschließlich des Sachbezuges (Beköstigungssatz) abgerechnet, siehe Punkt 5 dieser Beitragsübersicht. Hierbei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung des Schiffes ggf. zu achten. Der Wohnsitz der ausländischen Seeleute aus Drittstaaten ist stets ausschlaggebend. In dem Beispiel wirkt sich das bei dem russischen Leiter der Maschinenanlage aus. Dieser ist nach der D-Heuer abzurechnen, da er seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz im Gegensatz zum "1. Naut. Offizier B" in einem EU-Staat hat. Die D-Heuer gilt auch dann, wenn sich die Heuer nicht nach dem HTV-See, sondern z.B. nach der „wage-scale“ der ITF richtet. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 57 Seearbeitsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten

Die Reederei beschäftigt auch noch 6 Arbeitnehmer in der Reedereiverwaltung

Funktion im Betrieb	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Bruttoverdienst mtl.	Summe Bruttoentgelt einschl. Einmalzahlungen EUR	Summe Bruttoentgelt bis Höchst-JAV EUR	Gefahrtarifestelle
Reedereiinspektor A	01.01. - 31.12.	6.900,00	85.000,00	84.000,00	4
Reedereiinspektor B	01.01. - 31.12.	6.500,00	78.000,00	78.000,00	4
Reedereikauffrau A	01.01. - 31.12.	4.000,00	49.000,00	49.000,00	1
Reedereikauffrau B	01.01. - 31.07.	3.500,00	24.500,00	24.500,00	1
Reinigungskraft A (Vollzeitkraft)	01.01. - 31.12.	1.900,00	23.000,00	23.000,00	3
Reinigungskraft B (geringfügig beschäftigt)	01.01. - 31.12.	450,00	5.400,00	5.400,00	3

Lohnsumme Landbeschäftigte	263.900,00
-----------------------------------	-------------------

Die Bruttoentgelte der Landbeschäftigten werden je Arbeitnehmer bis zum Höchst-JAV berücksichtigt. Die Lohnsumme wird nur mit einem Bruchteil von 1/8 des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Nachdem die anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten und Seeleute ermittelt wurden, sind diese in den Jahresbeitragsnachweis über die Beiträge zur Unfallversicherung für das Jahr 2020 einzutragen.

Auszug - Jahresbeitragsnachweis 2021**Lohnsummen und Mitarbeiter**

Hier bitte die im Jahr 2021 gezahlten **Bruttoentgelte (bzw. die im Jahr 2021 zu berücksichtigenden D-Heuern)** sowie die Anzahl der Arbeitsstunden **und** der Mitarbeiter eintragen.

	② Gefahrtarifestelle	③ Bruttoentgelte		④ Arbeitsstunden ¹	⑤ Mitarbeiter ²
		EUR	CT		
⑥ Landbeschäftigte	1	73.500	00	2.660	2
	3	28.400	00	2.180	2
	4	162.000	00	6.000	2
Gesamtbruttoentgelt Landbeschäftigte:		263.900	00		
⑦ Seeleute	6	367.756	00	15.690	11
Gesamtbruttoentgelt Seeleute:		367.756	00		

¹ Für die Ermittlung der Arbeitsstunden vergleichen Sie bitte die näheren Ausführungen zum Jahresbeitragsnachweis 2021.

² Für die Errechnung der Anzahl der Mitarbeiter vergleichen Sie bitte die näheren Ausführungen zum Jahresbeitragsnachweis 2021.

⑥ Beitragsberechnung:

Landbeschäftigte:

Anrechenbares Entgelt
 = 1/8 des tatsächlichen Entgelts

Umlagesatz
 4,9 %

EUR	CT
32.987	50

Beitrag

EUR	CT
1.616	39

Seeleute:

Gesamtbruttoentgelt (D-Heuer)

Umlagesatz
 4,9 %

EUR	CT
367.756	00

Beitrag

EUR	CT
18.020	04

h) Rechengrößen der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe

Umlagesatz	4,9 %
Bruchteil Landbeschäftigte	1/8
Höchstjahresarbeitsverdienst	EUR 84.000,00
Beköstigungssatz für Seeleute:	
Vollbeköstigung:	EUR 264,00 monatlich
Frühstück:	EUR 54,00 monatlich
Mittag- und Abendessen je:	EUR 105,00 monatlich

2. Besondere Personengruppen

GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

Der Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH ist - wenn er in einem Beschäftigungsverhältnis steht - wie jeder andere Arbeitnehmer kraft Gesetzes versichert und die Entgelte sind im Jahresbeitragsnachweis mit zu berücksichtigen. Allerdings ist die Beurteilung, ob es sich tatsächlich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt oder ggf. eine unternehmerähnliche Tätigkeit vorliegt, nicht immer eindeutig. Sollte für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers erfolgt sein, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Wenn Sie weitere Informationen hierzu wünschen, übersenden wir Ihnen auch gerne ein entsprechendes Merkblatt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise unter Punkt 4.

Kommanditisten

Im Unternehmen mitarbeitende Kommanditisten sind in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig und sind somit kraft Gesetzes versichert. Allerdings gibt es auch Kommanditisten, die lediglich aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen mitarbeiten und einen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen können. Damit könnte der Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein. Wurde noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger vorgenommen, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Für weitere Informationen übersenden wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt.

Praktikanten

Auch für Praktikanten besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe Entgelt gezahlt wird. Grundsätzlich gilt, dass bei Entgeltzahlungen auch entsprechende Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen sind.

Schülerpraktikanten:

Schüler, die in den Ferien ein **freiwilliges** Praktikum in einem Seefahrtsunternehmen absolvieren, werden beitragsfrei versichert. Handelt es sich um ein von der Schule **vorgeschriebenes** Schülerpraktikum, ist nicht die BG Verkehr der zuständige Unfallversicherungsträger, sondern die für die Schule zuständige Unfallkasse.

Vorgeschriebene Praktika, die während der Ausbildung im Berufsfeld "Seeschifffahrt" Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung sind:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 Seearbeitsgesetz werden Fachschüler/innen und Hochschul- oder Fachhochschulstudenten/-innen, die an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten ausgebildet werden und zu diesem Zweck eine praktische Ausbildung und Seefahrtszeit auf einem Schiff durchführen, **nicht mehr als Besatzungsmitglied** angesehen. Sofern die Praktikanten ein Taschengeld und freie Bordverpflegung erhalten, ist die Beitragsberechnung nunmehr nach den Grundsätzen für Landbeschäftigte durchzuführen.

Weitere Hinweise zu den Praktikanten können Sie unserem Merkblatt entnehmen, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

3. Digitaler Lohnnachweis

Die Lohnsummen müssen nunmehr auf dem digitalen Weg bis zum 16.02. des Folgejahres an die Unfallversicherungsträger übermittelt werden. Dieses digitale Verfahren gilt ausnahmslos auch für Seefahrtsbetriebe.

Wichtig: Aufgrund des besonderen Verfahrens der Selbsterrechnung des Beitrags für Seefahrtsbetriebe wird neben dem digitalen Lohnnachweis als Grundlage für die Beitragsberechnung bis auf weiteres der Jahresbeitragsnachweis in Papierform erhalten bleiben. Auch die Abgabefrist für den Jahresbeitragsnachweis am 15.01. jeden Jahres bleibt unverändert bestehen.

Jedes Unternehmen, das Personen gegen Entgelt beschäftigt, ist verpflichtet, einen digitalen Lohnnachweis an den Unfallversicherungsträger zu übermitteln. Die Daten können ausschließlich über systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme oder Ausfüllhilfen übermittelt werden. Vor Abgabe der elektronischen Daten hat zunächst über das Entgeltabrechnungsprogramm/die Ausfüllhilfe ein so genannter Stammdatenabruf zu erfolgen. Hierfür benötigen Sie:

Die Betriebsnummer der BG Verkehr für den Bereich Seefahrt:

Die Betriebsnummer der BG Verkehr lautet: **99011352**

Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe:

Die Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr für Seefahrtsunternehmen ist identisch mit der für Ihr Unternehmen geltenden und von der Knappschaft vergebenen Betriebsnummer. Die Mitgliedsnummer für Seefahrtsbetriebe ist somit immer 8-stellig numerisch (ohne Leerzeichen, Sonderzeichen etc.). Die ersten drei Stellen der Mitgliedsnummer lauten entweder „099XXXXX“, „990XXXXX“, „991XXXXX“ oder „992XXXXX“.

Ihre PIN:

Die PIN für Ihr Unternehmen haben Sie in einem gesonderten Schreiben von uns erhalten. Bei Verlust der PIN setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung (Ansprechpartner siehe unter Punkt 9. der Beitragsübersicht).

UV-Jahresmeldung:

Die UV-Jahresmeldung (Abgabegrund 92) bleibt neben der Einführung des digitalen Lohnnachweises erhalten. Diese ist jeweils zum 16.02. pro Arbeitnehmer abzugeben. Die UV-Jahresmeldung dient allein der Rentenversicherung als Prüfgrundlage. Die Unfallversicherungsträger erhalten diese Daten nicht. Für die Abgabe der UV-Jahresmeldung benötigen Sie folgende Angaben:

- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- die Mitgliedsnummer beim zuständigen UV-Träger
- die Gehaltstarifstelle
- das unfallversicherungspflichtige Entgelt des Beschäftigten

Gefahrtarifstellen für den Seefahrtsbereich:

Die BG Verkehr wird für Seefahrtsbetriebe zunächst noch keinen Gehaltstarif aufstellen. Damit jedoch ein späterer Gehaltstarif vorbereitet werden kann, ist es erforderlich, die Entgelte/D-Heuern der Landbeschäftigten bzw. Seeleute bestimmten fiktiven Gehaltstarifstellen zuzuordnen.

Die Gehaltstarifstellen für Zeiträume ab dem 01.01.2010 haben folgende Bedeutung:

Gehaltstarifstelle	Beschreibung
1	Kaufmännischer und verwaltender Teil (ausschließlich im Büro Ihres Unternehmens Beschäftigte)
2	Büro mit Außendienst
3	Technischer Landbereich – Allgemein
4	Technischer Landbereich – See
5	Personal mitversicherter Betriebsteile
6	Seemännisches Personal auf Personen- und Handelsschiffen
7	Seemännisches Personal auf Bäder-, Fährschiffen oder anderen Fahrzeugen
8	Seemännisches Personal auf Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen
9	Seemännisches Personal auf Yachten und in Segelschulen
10	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei
11	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – ohne Länderzuschuss
12	Seemännisches Personal auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei – mit Länderzuschuss

Erläuterungen zu den ab 01.01.2010 geltenden Gefahraristellen:

Gefahr-tarifstelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	Landbeschäftigte – Kaufmännischer und verwaltender Teil	Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die ausschließlich im Büro bzw. in der Verwaltung tätig sind und keinen Kontakt zu Fahrzeugen oder zum technischen Betriebsteil haben. Ebenso dürfen diese Personen nicht bzw. auch nicht gelegentlich im Außendienst (z.B. Behördengänge) tätig sein.
2	Landbeschäftigte – Büro mit Außendienst	Hierzu gehören alle Personen, die im Rahmen ihrer kaufmännischen und verwaltenden Tätigkeiten gelegentlich auch im Außendienst tätig sind (z.B. Behördengänge, Dienstreisen).
3	Landbeschäftigte – Technischer Landbereich /Allgemein	Hierzu gehören Personen, die nicht direkt mit dem Schiffsbetrieb in Verbindung stehen (z.B. Hausmeister, Wachleute, Reinigungspersonal, Lagerpersonal/Werkstattmeister).
4	Landbeschäftigte – Technischer Landbereich /See	Hierzu gehören Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit auch in den Gefahrenbereich des Schiffsbetriebs gelangen (z.B. Supercargos, Bauaufsichten, Reedereiinspektoren, Ladungsinspektoren).
5	Landbeschäftigte – Personal mitversicherter Betriebsteile	Hierzu gehören Personen, die in fremdartigen Hilfs- oder Nebenunternehmen tätig sind (z.B. Imbiss/Kiosk, Restaurant, Vermietung/Verpachtung, Werkstätten).
6	Seeleute – auf Personen- und Handelsschiffen	Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Offshore-Schiffen, Fahrgast-, Fracht- oder Tankschiffen tätig sind.
7	Seeleute – auf Bäder-, Fährschiffen und anderen Fahrzeugen	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Bäder-, Fährschiffen und anderen Fahrzeugen tätig sind.
8	Seeleute – auf Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Schlepp-, Bergungs- und Tauchfahrzeugen tätig sind.
9	Seeleute – auf Yachten und in Segelschulen	Hierzu gehören alle Personen, die als Skipper oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord von (Privat-) Yachten oder in Segelschulen tätig sind.
10	Seeleute – auf Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei tätig sind.
11	Seeleute – auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ohne Länderzuschuss	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei tätig sind. Der Betrieb erhält keinen Länderzuschuss.
12	Seeleute – auf Fahrzeugen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei mit Länderzuschuss	Hierzu gehören alle Personen, die als Kapitän oder Besatzungsmitglied an Bord von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei tätig sind. Der Betrieb erhält einen Länderzuschuss.

Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt wird in der Regel von dem in den Entgeltmeldungen zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Rentenversicherung abweichen. Ausschlaggebend hierfür ist u.a.:

- Die Beiträge in der Unfallversicherung werden bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (EUR 84.000,00 bei der BG Verkehr) berechnet. Die Unfallversicherung kennt somit im Gegensatz zur Rentenversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Daraus folgt auch, dass bei Mehrfachbeschäftigungen jeder Arbeitgeber in der Unfallversicherung das Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verrechnen hat.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die erzielten Entgelte in der Unfallversicherung voll beitragspflichtig.
- Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sind in der Unfallversicherung ausnahmslos in vollem Umfang beitragspflichtig.
- Entgelte für Praktikanten sind in der Unfallversicherung grundsätzlich voll beitragspflichtig. Es ist hierbei unbeachtlich, ob es sich um ein Vor-, Nach- oder Zwischenpraktikum handelt.
- Die Unfallversicherung kennt keine besondere Beitragsberechnung für Gleitzonefälle. Auch hier ist das volle Arbeitsentgelt beitragspflichtig.
- In der Unfallversicherung gibt es keine „Märzklausel“
- In der Unfallversicherung sind Arbeitsentgelte bei Bildung von Wertguthaben nicht um den Entgeltanteil zu kürzen, der in das Wertguthaben eingestellt wird, sondern bereits im Jahr der Entstehung des Entgeltanspruchs bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verrechnen.

4. Beitragsinformation zur Unternehmerversicherung

Wer ist beitragspflichtig?

Selbstständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert, wenn sie selbst zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören und regelmäßig keine bzw. nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen. Unter den Versicherungsschutz fallen auch ihre „unentgeltlich“ mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Die Voraussetzungen für die Unternehmerversicherung können auch vorliegen, wenn es sich um eine GmbH handelt und der Küstenschiffer bzw. Küstenfischer als Gesellschafter/Geschäftsführer aufgrund der beherrschenden Stellung über die GmbH als selbstständig Tätiger anzusehen ist.

Der Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht ist uns binnen vier Wochen anzuzeigen.

Wie wird der Beitrag ermittelt?

Im Gegensatz zur Rentenversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben, sondern ein Jahresbeitrag.

Die Rechnung für Ihre Beiträge zur Unfallversicherung erhalten Sie von uns am Anfang eines Jahres für das Vorjahr. Sie können jedoch im Laufe des Jahres Vorauszahlungen leisten. Sofern Ihre Versicherung erst im Laufe des Jahres beginnt, werden wir die Beiträge anteilig berechnen. Sie werden jedoch immer für volle Monate erhoben, auch wenn die Versicherung nur für einen Teilmonat besteht.

Grundlage für die Beitragsberechnung der Unternehmerversicherung sind die Durchschnittsjahreseinkommen. Diese Einkommen setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der BG Verkehr fest. Die aktuellen Durchschnittsjahreseinkommen können Sie auf den folgenden Seiten einsehen. Das Durchschnittsjahreseinkommen ersetzt somit das tatsächlich erzielte Unternehmereinkommen (Jahresarbeitsverdienst) in einem Kalenderjahr. Selbstverständlich kann sich jeder Unternehmer auf eigenen Wunsch höher versichern, maximal bis EUR 84.000,00. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Zusatzversicherung“.

Beitragsberechnung für den Unternehmer

Wichtig für die Berechnung sind:

- das Durchschnittsjahreseinkommen
- der Umlagesatz

Durchschnittsjahreseinkommen x Umlagesatz = Beitrag

Für den Ehegatten oder Lebenspartner, der „unentgeltlich“ im Unternehmen des versicherungspflichtigen Küstenschiffers bzw. Küstenfischers mitarbeitet, beträgt der Durchschnitt des Jahreseinkommens ein Drittel des für den Küstenschiffer bzw. Küstenfischer festgesetzten Durchschnittsjahreseinkommens. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner gegen Entgelt beschäftigt wird, also ein echtes Arbeitnehmerverhältnis vorliegt. In diesem Fall ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses versichert.

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Bord** mitarbeitet:
 Durchschnittsjahreseinkommen x 1/3 x Umlagesatz = Beitrag

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Land** mitarbeitet:
 Durchschnittsjahreseinkommen x Bruchteil für Landbeschäftigte x 1/3 x Umlagesatz = Beitrag

Wann sind die Beiträge zu zahlen?

Beiträge und Beitragsvorschüsse sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Unternehmer bekannt gegeben wurde.

Bitte überweisen Sie die Unfallversicherungsbeiträge bzw. evtl. Vorauszahlungen auf ein Konto der BG Verkehr (Bereich Seefahrt). Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer bei der BG Verkehr (Bereich Seefahrt)
- UVU (Kurzform für **U**nfallversicherung der **U**nternehmer) und
- Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Was passiert bei Zahlungsverzug?

Die Beiträge sind so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der BG Verkehr spätestens am Fälligkeitstag gutgeschrieben werden. Banklaufzeiten oder Verzögerungen auf dem Postweg gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf Beiträge, die Sie nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit gezahlt haben, müssen wir für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag erheben. Er beträgt 1 % des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrags. Die Erhebung des Säumniszuschlags ist gesetzlich vorgeschrieben. Einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Wir empfehlen Ihnen, die Beiträge zur Unfallversicherung durch das SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Hierdurch stellen Sie sicher, dass die Beiträge stets in richtiger Höhe und vor allem fristgerecht gezahlt werden. Sollten Sie sich hierfür entscheiden, stellen wir Ihnen gerne ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Verfügung.

Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenschiffer ab 01.01.2021		
A	<u>Küstenschiffer im Haupterwerb</u>	
	I. Frachtschiffahrt	
	a) - 1111 - mit Fahrzeugen bis 250 BRZ	EUR 34.832,00
	b) - 1112 - mit Fahrzeugen über 250 BRZ bis 500 BRZ	EUR 40.444,00
	c) - 1113 - mit Fahrzeugen über 500 BRZ bis 750 BRZ	EUR 52.246,00
	d) - 1114 - mit Fahrzeugen über 750 BRZ	EUR 62.683,00
	II. Sonstige	
	a) - 1121 - Ganzjährig Tätige	EUR 34.832,00
	b) - 1122 - Saisonunternehmen	EUR 31.353,00
	c) - 1123 - Yachtunternehmen (ganzjährig)	EUR 16.990,00
	d) - 1124 - Yachtunternehmen (saisonal)	EUR 8.490,00
	e) - 1125 - Gelegentlich Tätige	EUR 13.153,00
B	- 1211 - <u>Küstenschiffer im Nebenerwerb</u>	EUR 4.570,00

Informationen über die Zusatzversicherung

Unternehmer und deren im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten/Lebenspartner, die bei der BG Verkehr als Küstenschiffer/Küstenfischer in der Unfallversicherung pflichtversichert sind, können eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen.

Was ist die Zusatzversicherung?

Die Zusatzversicherung ist sinnvoll, wenn das tatsächliche Einkommen das für die Unternehmensversicherung maßgebende Durchschnittsjahreseinkommen überschreitet. Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung hat jeder versicherte Unternehmer die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen. Damit kann er diese **individuell** seinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen anpassen. Sollten Sie nähere Informationen über die Zusatzversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

Freiwillige Versicherung

Bei der BG Verkehr sind Beschäftigte und unter bestimmten Voraussetzungen Küstenschiffer/Küstenfischer kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Andernfalls besteht für sie **kein** Versicherungsschutz.

Wer kann sich freiwillig versichern?

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätig sind (z.B. Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG)

Welche Versicherungssumme kann der Antragsteller wählen?

Im Antrag kann zwischen einer Versicherungssumme zwischen mindestens EUR 26.000,- und höchstens EUR 84.000,- gewählt werden. Individuell ist jeder volle EUR 1.000,- Betrag frei wählbar. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Sollten Sie nähere Informationen über die freiwillige Unfallversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

5. Beschäftigung auf Schiffen, die im Internationalen Seeschiffsregister (ISR) eingetragen sind

Alle Arbeitsverhältnisse an Bord eines im ISR eingetragenen Seeschiffes unterliegen ungeachtet der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Besatzungsmitgliedes und unabhängig davon, ob deutsches oder ausländisches Arbeitsrecht maßgebend ist, grundsätzlich den deutschen Rechtsvorschriften zur Unfallversicherung. Für die Beitragsberechnung sind jedoch unterschiedliche Bemessungsentgelte maßgebend:

Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)

Für die an Bord eines ISR-Schiffes beschäftigten deutschen Seeleute und für die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR - einschließlich der Seeleute aus der Schweiz - sind, gelten generell die nach § 92 SGB VII festgesetzten Durchschnittsheuern. Die Sozialversicherungsbeiträge sind daher entsprechend der von der BG Verkehr herausgegebenen Beitragsübersicht zu entrichten. In der Regel ist Abschnitt „A“ der Beitragsübersicht maßgebend.

Gleiches gilt für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und damit nicht die in § 21 Abs. 4 Flaggenrechtsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Ebenso gelten die Durchschnittsheuern für Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- bzw. EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)

Für die übrigen nichtdeutschen Besatzungsmitglieder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die auf ISR-Schiffen beschäftigt werden und denen keine deutsche Tarifheuer, sondern eine sogenannte Heimatheuer gezahlt wird, gelten nicht die Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht. Für diese Arbeitnehmer sind die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich des Beköstigungssatzes zu berechnen (§ 92 SGB VII).

Bruttoarbeitsentgelt

Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung
- Überstundenvergütung
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (einschließlich der lohnsteuerfreien Zuschläge)
- Einmalzahlungen, z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, zulässige Urlaubsabgeltungen
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der BG Verkehr festgesetzten Betrages (2021: EUR 264,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Heuerzahlungen in fremder Währung

Erhalten nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, für die eine Berechnung der Beiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Unfallversicherung vorzunehmen ist, Heuerzahlungen in fremder Währung, so sind diese in Euro umzurechnen. Für die Umrechnung sind die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkurse maßgebend. Devisen, die in dieser Veröffentlichung nicht enthalten sind, sind über den von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umzurechnen (§ 17a SGB IV). Den jeweils aktuellen Umrechnungskurs haben wir auf unserer Internetseite unter www.bg-verkehr.de veröffentlicht.

Nettolohnvereinbarungen

Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gilt als Arbeitsentgelt die tatsächliche Nettoheuer des Beschäftigten zuzüglich der darauf entfallenden Steuern und der den gesetzlichen Arbeitnehmeranteilen entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder nicht (§ 14 SGB IV). Die Nettoheuer ist also auf die ihr entsprechende Bruttoheuer hochzurechnen. Hierzu hat der Arbeitgeber aus der für die Steuerklasse des Arbeitnehmers maßgebenden Spalte der Lohnsteuerabelle durch „Abtasten“ den Bruttoarbeitslohn zu ermitteln, der – vermindert um die Lohnsteuer und die Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteile) – den ausgezahlten Nettobetrag ergibt. Grundsätzlich ist beim Lohnsteuerbetrag von einer unbeschränkten Steuerpflicht auszugehen. Wird festgestellt, dass für das Besatzungsmit-

glied ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht vorliegt, stellt sich die Frage der beschränkten Steuerpflicht. Hierüber kann jedoch nur das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt durch Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung entscheiden.

Jahresbeitragsnachweis/digitaler Lohnnachweis

Die Lohnsummen aus den Bruttoarbeitsentgelten im Sinne der Unfallversicherung und die Lohnsummen nach den Durchschnittsheuern sind bis zum 15.01. eines Jahres für das Vorjahr zusammen im Jahresbeitragsnachweis an die BG Verkehr zu übermitteln. Ebenso sind die Entgelte im digitalen Lohnnachweis entsprechend zu übermitteln. Insofern gelten für die auf ISR-Schiffen eingesetzten nichtdeutschen Arbeitnehmer keine Besonderheiten.

Weitere Hinweise zur Versicherungs- und Beitragspflicht der ausländischen Seeleute auf ISR-Seeschiffen hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in einem „Rundschreiben über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Eintragung in das Internationale Seeschiffregister (ISR)“ herausgegeben. Sie finden dieses Rundschreiben auf der Homepage der Knappschaft unter www.kbs.de.

6. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge

Ausstrahlungsversicherung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt jedoch auch bei einer Beschäftigung im Ausland, soweit die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen (so genannte Ausstrahlungsversicherung). Diese für alle Sozialversicherungszweige einheitliche Regelung gilt auch für die Unfallversicherung.

Seeleute, die auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden, unterstehen somit weiterhin der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Seemanns nicht an.

Eine Entsendung liegt vor, wenn

- das Heuverhältnis bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland besteht **und**
- der Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat **und**
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Seemann nach Beendigung seines Heuverhältnisses nicht wieder in das Inland zurückkehren wird **und**
- die Entsendung zeitlich befristet ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen grundsätzlich für Beratungen in Zweifelsfällen zur Verfügung. Die Knappschaft hat zum Versicherungsschutz auf Schiffen unter ausländischer Flagge ein ausführliches Merkblatt heraus gegeben, das Sie auf der Internetseite unter www.kbs.de einsehen können. Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen gerne für Fragen zur Unfallversicherung zur Verfügung.

Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt, weil z.B. das Heuverhältnis bei einem **ausländischen Arbeitgeber** besteht, **muss** der Reeder für die deutschen Seeleute unter den folgenden Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung beantragen:

- es handelt sich um deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von einem ausländischen Arbeitgeber unter ausländischer Flagge beschäftigt werden

und

- das Seeschiff steht im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland.

Wahlweise kann bei dieser Pflichtversicherung auch die Unfallversicherung mit beantragt werden. Hierfür muss der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr unterstellen. Darüber hinaus darf der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, diesem Antrag nicht widersprechen.

Liegen die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, hat der deutsche Reeder dies bei der Knappschaft anzuzeigen. Von dort erhalten Sie entsprechende Vordrucke und auch ein ausführliches Merkblatt.

Freiwillige Antragsversicherung

Liegen weder die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung noch für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, kann für deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff unter fremder Flagge beschäftigt sind, die Versicherungspflicht weiterhin aufrechterhalten werden, indem vom Reeder ein gesonderter Antrag über die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherung bei der Knappschaft gestellt wird. Auch hierbei kann der Reeder entscheiden, ob die Unfallversicherung in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden soll. In diesem Fall ist das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die BG Verkehr zu unterstellen. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall auch mit der BG Verkehr in Verbindung.

Bei Abschluss einer freiwilligen Antragsversicherung hat der im Ausland ansässige Reeder für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten allerdings gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

7. Informationen zu Einflaggen von Schiffen unter die deutsche Flagge

Die BG Verkehr unterstützt die Reeder mit dem Service des Einflaggenmanagements. Hierdurch sollen Einflaggen unter die deutsche Flagge schnell und unbürokratisch ermöglicht werden. Unser Einflaggenmanager Christian Bubenzer ist die zentrale Ansprechperson für alle Unternehmer, die ihre Schiffe einflaggen wollen. Er informiert und stellt Informationsmaterial zur Verfügung, berät vor Ort und kümmert sich um den reibungslosen Ablauf der Einflaggen.

Der Einflaggenmanager ist erreichbar unter:

Telefon: 040 – 361 37 – 600
 Fax: 040 – 361 37 – 735
 E-Mail: christian.bubenzer@bg-verkehr.de

Internet-Angebot zu Einflaggen

Auf der Internetseite www.deutsche-flagge.de finden Sie zu allen Themenbereichen, die für Einflaggen wichtig sind, umfangreiche Service-Inhalte.

8. Kontenverbindungen der BG Verkehr - Bereich Seefahrt

Mit der Fusion zur BG Verkehr ab dem 01.01.2010 wurden die Haushalte der ehemaligen BG für Fahrzeughaltungen und der ehemaligen See-BG noch nicht zusammengeführt. Für die Mitgliedsbetriebe der Seefahrt gelten daher die folgenden Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse	BLZ:	200 505 50
	Konto-Nr.:	1280 166 008
	IBAN:	DE68 2005 0550 1280 166 008
	BIC:	HASPDEHHXXX
Postbank Hamburg	BLZ:	200 100 20
	Konto-Nr.:	476 13 200
	IBAN:	DE89 2001 0020 0047 613 200
	BIC:	PBNKDEFFXXX

9. Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtsbetriebe

Vorsitzende der Geschäftsführung:	Frau Kudzielka	040 - 3980 - 1152
--	----------------	-------------------

Mitgliederabteilung		
Die folgenden Mitarbeiter erreichen Sie, wenn Sie 040 – 3980 und dann die Durchwahlnummer wählen:		
Abteilungsleiter	Herr Libowski	1203
Teamleitung	Frau Hommann	1415
Stellvertretung	Frau Striese	1417
Eintragung aller Unternehmen, Beitragsverfahren zur Unfallversicherung, Klärung von Versicherungsverhältnissen im Bereich der Unfallversiche- rung, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung für Betriebe mit den beiden Endziffern der Mitgliedsnummer 00 – 50: für Betriebe mit den beiden Endziffern der Mitgliedsnummer 51 – 99:	Frau Mecke Herr Hayduk Frau Matchy Frau Höft	1420 1434 1430 1424
Grundsatzanfragen	Frau Soltau	1425
Durchschnittsheuern, Durchschnittsjahreseinkommen	Frau Peters	1418
Unfallabteilung - Bezirksverwaltung Hamburg	Herr Landahl	040-325220-2635
Dienststelle Schiffssicherheit	Herr Bubenzer Herr Schreiber Herr Sanselzon	040-36137- 600 040-36137- 203 040-36137-222
Seeärztlicher Dienst	Herr Labrenz	040-36137-365

Telefonzentrale: 040 - 3980 - 0	Telefax – Mitgliederabteilung: 040 - 3980 - 1440
---	--

<p>Anschrift: Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg</p> <p>Internetseite der BG Verkehr: www.bg-verkehr.de</p> <p>E-Mail Mitgliederabteilung: mitglieder@bg-verkehr.de</p>

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

A Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt**1. Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ**

0011	Kapitän (Große Fahrt)	7.365,00	245,50
0012	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt)	6.903,00	230,10
0016	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt)	6.018,00	200,60
0017	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt)	5.787,00	192,90
0031	Leiter der Maschinenanlage (Große Fahrt)	6.759,00	225,30
0032	Leiter der Maschinenanlage (Mittlere und Kleine Fahrt)	6.207,00	206,90
0036	2. Technischer Offizier	5.898,00	196,60
0038	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	5.022,00	167,40
0039	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	5.325,00	177,50
0040	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	5.628,00	187,60
0048	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	5.022,00	167,40
0049	Schiffselektrotechniker 3.-4. Jahr	5.325,00	177,50
0050	Schiffselektrotechniker ab 5. Jahr	5.898,00	196,60
0056	Elektriker 1.-2. Jahr	4.737,00	157,90
0057	Elektriker 3.-4. Jahr	5.022,00	167,40
0058	Elektriker ab 5. Jahr	5.325,00	177,50

2. Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ

0111	Kapitän (Große Fahrt)	6.861,00	228,70
0112	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt)	6.498,00	216,60
0116	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt)	5.607,00	186,90
0117	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt)	5.526,00	184,20
0131	Leiter der Maschinenanlage (Große Fahrt)	6.297,00	209,90
0132	Leiter der Maschinenanlage (Mittlere und Kleine Fahrt)	6.177,00	205,90
0136	2. Technischer Offizier	5.499,00	183,30
0138	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.680,00	156,00
0139	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	4.962,00	165,40
0140	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	5.247,00	174,90
0148	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.680,00	156,00
0149	Schiffselektrotechniker 3.-4. Jahr	4.962,00	165,40
0150	Schiffselektrotechniker ab 5. Jahr	5.499,00	183,30
0156	Elektriker 1.-2. Jahr	4.416,00	147,20
0157	Elektriker 3.-4. Jahr	4.680,00	156,00
0158	Elektriker ab 5. Jahr	4.962,00	165,40

3. Beschäftigte auf Frachtschiffen bis 1.600 BRZ

0211	Kapitän (Große Fahrt)	5.625,00	187,50
0212	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt)	5.304,00	176,80
0216	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt)	5.082,00	169,40
0217	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt)	4.698,00	156,60

Hinweis: Die Einstufung nach A 4 bis A 9 erfolgt unabhängig vom Fahrtbereich, soweit dieser bei der Dienststellung nicht angegeben ist. Außerdem ist die Schiffsgröße bei diesen Durchschnittsheuern nicht zu berücksichtigen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

4. Vorleute

0410	Bootsmann/Zimmermann	4.836,00	161,20
0430	Decksschlosser/Lagerhalter/Pumpenmann	4.836,00	161,20
0450	Alleinkoch/1. Koch	4.836,00	161,20

5. Facharbeiter

0510	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr (Große Fahrt)	4.107,00	136,90
0511	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	3.972,00	132,40
0512	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr (Große Fahrt)	4.452,00	148,40
0513	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	4.305,00	143,50
0514	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr (Große Fahrt)	4.794,00	159,80
0515	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	4.635,00	154,50
0520	Matrose mit Matrosenbrief	4.107,00	136,90
0530	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst	4.107,00	136,90
0540	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, 1. Steward (gelernt)/Kochsmaat (gelernt)/Alleinsteward (gelernt)	4.107,00	136,90

6. Fachkräfte

0620	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-2. Jahr (Große Fahrt)	3.144,00	104,80
0621	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-2. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	2.886,00	96,20
0622	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 3.-4. Jahr (Große Fahrt)	3.327,00	110,90
0623	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 3.-4. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	3.051,00	101,70
0624	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr (Große Fahrt)	3.513,00	117,10
0625	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt)	3.222,00	107,40
0630	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-2. Jahr	3.144,00	104,80
0632	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 3.-4. Jahr	3.327,00	110,90
0634	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst ab 5. Jahr	3.513,00	117,10
0640	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward 1.-2. Jahr	3.144,00	104,80
0642	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward 3.-4. Jahr	3.327,00	110,90
0644	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward ab 5. Jahr	3.513,00	117,10

Hinweis: Die Einstufung nach A 4 bis A 9 erfolgt unabhängig vom Fahrtbereich, soweit dieser bei der Dienststellung nicht angegeben ist. Außerdem ist die Schiffsgröße bei diesen Durchschnittsheuern nicht zu berücksichtigen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

7. Hilfskräfte

0720	Decksmann/Deckshelfer (unter 18 Jahre) 1. Jahr	1.866,00	62,20
0730	Maschinenmann 1. Jahr	1.866,00	62,20
0740	Steward (ungelernt)/Kochshelfer (unter 18 Jahre) 1. Jahr	1.866,00	62,20

8. Auszubildende

0810	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.284,00	42,80
0812	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.536,00	51,20
0814	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	2.028,00	67,60
0820	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	978,00	32,60
0822	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.155,00	38,50
0824	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.497,00	49,90
0830	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 1. Jahr	1.611,00	53,70
0832	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 2. Jahr	2.235,00	74,50

9. Auslaufende Dienstgrade nach dem HTV-See

0900	Schiffsbetriebsmeister 1.-2. Jahr	4.980,00	166,00
0902	Schiffsbetriebsmeister ab 3. Jahr	5.412,00	180,40
0910	Zahlmeister 1.-3. Jahr	5.190,00	173,00
0912	Zahlmeister 4.-6. Jahr	5.547,00	184,90
0914	Zahlmeister ab 7. Jahr	6.027,00	200,90
0920	Oberstewardassistent ab 7. Jahr	4.437,00	147,90
0930	Steward 1.-3. Jahr	3.393,00	113,10
0932	Steward 4.-6. Jahr	3.597,00	119,90
0934	Steward ab 7. Jahr	3.696,00	123,20
0940	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch 1.-3. Jahr	4.638,00	154,60
0942	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch 4.-6. Jahr	4.905,00	163,50
0944	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch ab 7. Jahr	5.229,00	174,30
0950	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter 1.-3. Jahr	4.122,00	137,40
0952	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter 4.-6. Jahr	4.278,00	142,60
0954	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter ab 7. Jahr	4.458,00	148,60
0960	Alleinkoch 1.-3. Jahr	4.392,00	146,40
0962	Alleinkoch 4.-6. Jahr	4.647,00	154,90
0964	Alleinkoch ab 7. Jahr	4.917,00	163,90

10. Beschäftigte der Hapag-Lloyd AG**a) Beschäftigte mit integrierter Ausbildung**

1300	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	6.897,00	229,90
1305	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	7.041,00	234,70
1310	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	7.233,00	241,10
1315	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	7.485,00	249,50
1320	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	7.734,00	257,80

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

1330	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	6.045,00	201,50
1335	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	6.222,00	207,40
1340	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	6.468,00	215,60
1345	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	6.687,00	222,90
1350	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	6.897,00	229,90
1360	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	5.292,00	176,40
1365	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	5.385,00	179,50
1370	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	5.547,00	184,90
1375	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	5.790,00	193,00
1380	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	6.045,00	201,50
1390	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	5.292,00	176,40
1395	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	5.385,00	179,50
1400	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	5.547,00	184,90
1405	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	5.790,00	193,00
1410	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	6.045,00	201,50
1415	Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	5.292,00	176,40
1420	Schiffsbetriebsoffizier ab 3. Jahr	5.385,00	179,50
1430	Schiffsbetriebsmeister 1.-2. Jahr	4.626,00	154,20
1435	Schiffsbetriebsmeister 3.-5. Jahr	4.704,00	156,80
1440	Schiffsbetriebsmeister 6.-9. Jahr	4.782,00	159,40
1445	Schiffsbetriebsmeister 10.-15. Jahr	4.998,00	166,60
1450	Schiffsbetriebsmeister ab 16. Jahr	5.214,00	173,80
1460	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.558,00	118,60
1465	Schiffsmechaniker 3.-5. Jahr	3.738,00	124,60
1470	Schiffsmechaniker 6.-9. Jahr	3.900,00	130,00
1475	Schiffsmechaniker 10.-15. Jahr	4.161,00	138,70
1480	Schiffsmechaniker ab 16. Jahr	4.407,00	146,90

b) Beschäftigte mit konventioneller Ausbildung

1600	Kapitän 1.-2. Jahr	6.552,00	218,40
1601	Kapitän 3.-5. Jahr	6.684,00	222,80
1602	Kapitän 6.-9. Jahr	6.867,00	228,90
1603	Kapitän 10.-15. Jahr	7.107,00	236,90
1604	Kapitän ab 16. Jahr	7.344,00	244,80
1605	Leiter der Maschinenanlage 1.-2. Jahr	5.706,00	190,20
1606	Leiter der Maschinenanlage 3.-5. Jahr	5.871,00	195,70
1607	Leiter der Maschinenanlage 6.-9. Jahr	6.105,00	203,50
1608	Leiter der Maschinenanlage 10.-15. Jahr	6.306,00	210,20
1609	Leiter der Maschinenanlage ab 16. Jahr	6.507,00	216,90
1610	1. Nautischer Offizier 1.-2. Jahr	5.127,00	170,90
1611	1. Nautischer Offizier 3.-5. Jahr	5.214,00	173,80
1612	1. Nautischer Offizier 6.-9. Jahr	5.283,00	176,10
1613	1. Nautischer Offizier 10.-15. Jahr	5.439,00	181,30
1614	1. Nautischer Offizier ab 16. Jahr	5.697,00	189,90
1620	2. Technischer Offizier 1.-2. Jahr	5.127,00	170,90
1621	2. Technischer Offizier 3.-5. Jahr	5.214,00	173,80
1622	2. Technischer Offizier 6.-9. Jahr	5.283,00	176,10
1623	2. Technischer Offizier 10.-15. Jahr	5.439,00	181,30
1624	2. Technischer Offizier ab 16. Jahr	5.697,00	189,90
1625	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.668,00	155,60
1626	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-5. Jahr	4.944,00	164,80
1627	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 6. Jahr	5.220,00	174,00

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

1630	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	5.127,00	170,90
1631	Schiffselektrotechniker 3.-5. Jahr	5.214,00	173,80
1632	Schiffselektrotechniker 6.-9. Jahr	5.283,00	176,10
1633	Schiffselektrotechniker 10.-15. Jahr	5.439,00	181,30
1634	Schiffselektrotechniker ab 16. Jahr	5.697,00	189,90
1635	Elektriker 1.-2. Jahr	4.668,00	155,60
1700	Koch 1.-2. Jahr	4.371,00	145,70
1705	Koch 3.-5. Jahr	4.470,00	149,00
1710	Koch 6.-9. Jahr	4.626,00	154,20
1715	Koch 10.-15. Jahr	4.776,00	159,20
1720	Koch ab 16. Jahr	4.938,00	164,60
1730	Steward 1.-2. Jahr	3.354,00	111,80
1735	Steward 3.-5. Jahr	3.516,00	117,20
1740	Steward 6.-9. Jahr	3.729,00	124,30
1745	Steward 10.-15. Jahr	3.810,00	127,00
1750	Steward ab 16. Jahr	3.981,00	132,70

11. Personal auf Fahrgastschiffen der ehemaligen Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH (Besitzstand)

1840	Leitender Technischer Offizier	6.018,00	200,60
1855	Schiffselektrotechniker	5.199,00	173,30
1935	Schiffsmechaniker(in) ab 5. Jahr	4.779,00	159,30
1945	Maschinenwart ab 5. Jahr	4.581,00	152,70
1980	Matrose ohne Brief ab 5. Jahr	3.960,00	132,00

Bedienung/Küche

2220	Obersteward-Assistent(in) / Barkeeper	4.026,00	134,20
2235	Steward(ess) ab 7. Jahr	3.522,00	117,40
2239	Hilfskraft Deck ab 6. Jahr	2.985,00	99,50
2244	Nachtsteward(ess) ab 7. Jahr	3.066,00	102,20
2248	Messesteward(ess) ab 4. Jahr	3.156,00	105,20
2330	1. Koch (Köchin) ab 5. Jahr	5.214,00	173,80
2350	2. Koch (Köchin) ab 5. Jahr	4.056,00	135,20
2380	1. Konditor(in) ab 5. Jahr	5.730,00	191,00
2400	2. Konditor(in) ab 5. Jahr	4.839,00	161,30
2420	1. Bäcker(in) ab 5. Jahr	6.825,00	227,50
2440	2. Bäcker(in) ab 5. Jahr	4.089,00	136,30
2489	Vormann Küche/Bedienung ab 2. Jahr	4.041,00	134,70
2500	Hilfskraft Küche/Bedienung ab 6. Jahr	3.423,00	114,10

12. Beschäftigte der TT-Line GmbH & Co. KG

3000	Kapitän	8.649,00	288,30
3005	Leiter der Maschinenanlage	6.843,00	228,10
3010	1. Nautischer Offizier (Ressortleiter)	6.315,00	210,50
3012	1. Nautischer Offizier	6.027,00	200,90
3015	2. Technischer Offizier	5.904,00	196,80
3020	Schiffselektrotechniker	5.904,00	196,80
3025	Nautischer/Technischer Wachoffizier/Elektriker	5.256,00	175,20
3035	Purser (Bestandsschutz)	5.829,00	194,30
3036	Purser	5.412,00	180,40
3037	1. Koch (Bestandsschutz)	5.709,00	190,30

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4
3039	Fachkraft Catering (Bestandsschutz)	4.893,00	163,10
3043	1. Koch (Bestandsschutz)	4.935,00	164,50
3044	1. Koch	4.794,00	159,80
3045	Koch gelernt 1. bis 4. Jahr	3.939,00	131,30
3046	Koch gelernt ab 5. Jahr	4.113,00	137,10
3047	Koch gelernt ab 5. Jahr (Bestandsschutz)	4.293,00	143,10
3050	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 1.-2. Jahr	4.587,00	152,90
3052	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 3.-4. Jahr	4.785,00	159,50
3054	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 5.-7. Jahr	4.896,00	163,20
3056	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter ab 8. Jahr	5.133,00	171,10
3060	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	4.407,00	146,90
3062	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.440,00	148,00
3064	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.620,00	154,00
3068	Fachkraft Catering	4.002,00	133,40
3070	Matrose ohne Brief 1.-2. Jahr, Koch, Fachkraft Catering	3.165,00	105,50
3072	Matrose ohne Brief 3.-4. Jahr	3.324,00	110,80
3074	Matrose ohne Brief ab 5. Jahr	3.486,00	116,20
3075	Koch (ungelernt) ab 5. Jahr (Bestandsschutz)	3.177,00	105,90
3080	Decksmann 1.-2. Jahr, Cateringhelfer	2.595,00	86,50
3082	Decksmann 3.-4. Jahr	2.916,00	97,20
3084	Decksmann ab 5. Jahr	3.072,00	102,40
3085	Cateringhelfer (Bestandsschutz)	3.015,00	100,50
3090	Hilfskraft Hotel/Catering	2.244,00	74,80
3100	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 1. Jahr	1.089,00	36,30
3110	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 2. Jahr	1.194,00	39,80
3120	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 3. Jahr	1.344,00	44,80
3130	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 1. Jahr während des Dienstes an Land	843,00	28,10
3140	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 2. Jahr während des Dienstes an Land	915,00	30,50
3150	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 3. Jahr während des Dienstes an Land	1.020,00	34,00

13. Beschäftigte der Rostock Ferry Services GmbH & Co. KG

3200	Kapitän	8.649,00	288,30
3205	Leiter der Maschinenanlage	6.843,00	228,10
3210	1. Nautischer Offizier (Ressortleiter)	6.315,00	210,50
3215	1. Nautischer Offizier	6.027,00	200,90
3220	2. Technischer Offizier	5.904,00	196,80
3225	Schiffselektrotechniker	5.904,00	196,80
3230	Nautischer/Technischer Wachoffizier, Elektriker	5.256,00	175,20
3235	Purser	5.412,00	180,40
3240	1. Koch	4.794,00	159,80
3245	Schiffsmechaniker 1.-4. Jahr	4.440,00	148,00
3247	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.620,00	154,00
3250	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Koch gelernt 1.-4. Jahr	3.939,00	131,30
3252	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Koch gelernt ab 5. Jahr	4.113,00	137,10
3255	Rezeptionshilfe, Verkaufshilfe, Koch ungelernt	3.165,00	105,50
3260	Decksmann, Cateringhelfer	2.595,00	86,50

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

3265	Hilfskraft Hotel / Catering	2.244,00	74,80
3300	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 1. Jahr	1.089,00	36,30
3310	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 2. Jahr	1.194,00	39,80
3320	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 3. Jahr	1.344,00	44,80
3330	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 1. Jahr während des Dienstes an Land	843,00	28,10
3340	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 2. Jahr während des Dienstes an Land	915,00	30,50
3350	Auszubildende Fachkraft im Gastgewerbe, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, im 3. Jahr während des Dienstes an Land	1.020,00	34,00

14. Beschäftigte der Reederei F. Laeisz GmbH, Rostock, der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg**Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ (ohne Tankschiffe)**

3500	Kapitän	7.074,00	235,80
3502	1. Nautischer Offizier	5.778,00	192,60
3504	Leiter Maschinenanlage	6.492,00	216,40
3506	2. Technischer Offizier	5.664,00	188,80
3510	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	4.824,00	160,80
3512	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO, 3. NO, 3. TO)	5.115,00	170,50
3516	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	4.824,00	160,80
3518	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	5.664,00	188,80
3520	Elektriker 1.-2. Jahr	4.551,00	151,70
3522	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	4.824,00	160,80

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ (ohne Tankschiffe)

3530	Kapitän	6.510,00	217,00
3532	1. Nautischer Offizier	5.322,00	177,40
3534	Leiter der Maschinenanlage	5.976,00	199,20
3536	2. Technischer Offizier	5.220,00	174,00
3540	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.446,00	148,20
3542	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr	4.713,00	157,10
3546	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.446,00	148,20
3548	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr	5.220,00	174,00
3550	Elektriker 1.-2. Jahr	4.197,00	139,90
3552	Elektriker ab 3. Jahr	4.446,00	148,20

Vorleute (ohne Tankschiffe)

3560	Schiffsbetriebsmeister	5.199,00	173,30
3564	Bootsmann, Zimmermann	4.647,00	154,90
3566	Decksschlosser, Lagerhalter, Pumpenmann	4.647,00	154,90
3568	Alleinkoch, 1. Koch	4.647,00	154,90
3569	1. Steward (gelernt)	4.128,00	137,60

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

Facharbeiter (ohne Tankschiffe)

3570	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.948,00	131,60
3571	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.281,00	142,70
3572	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.605,00	153,50
3573	Matrose mit Matrosenbrief 1.-3. Jahr	3.537,00	117,90
3574	Matrose mit Matrosenbrief 4.-6. Jahr	3.726,00	124,20
3575	Matrose mit Matrosenbrief ab 7. Jahr	3.948,00	131,60
3576	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-3. Jahr	3.537,00	117,90
3577	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 4.-6. Jahr	3.726,00	124,20
3578	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst ab 7. Jahr	3.948,00	131,60
3579	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 1.-3. Jahr	3.537,00	117,90
3580	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 4.-6. Jahr	3.726,00	124,20
3581	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester ab 7. Jahr	3.948,00	131,60

Fachkräfte (ohne Tankschiffe)

3582	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Decksdienst 1.-4. Jahr	3.114,00	103,80
3583	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Decksdienst ab 5. Jahr	3.381,00	112,70
3584	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit 1.-4. Jahr	3.114,00	103,80
3585	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit ab 5. Jahr	3.381,00	112,70
3586	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) 1.-4. Jahr	3.114,00	103,80
3587	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) ab 5. Jahr	3.381,00	112,70

Auszubildende (ohne Tankschiffe)

3588	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.260,00	42,00
3589	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.485,00	49,50
3590	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	1.956,00	65,20
3591	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	960,00	32,00
3592	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.119,00	37,30
3594	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.449,00	48,30
3596	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 1. Jahr	1.554,00	51,80

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

3598	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 2. Jahr	2.157,00	71,90
------	--	----------	-------

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung auf dem FS "Polarstern" nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH

3620	Kapitän	6.390,00	213,00
3622	1. Nautischer Offizier	5.226,00	174,20
3623	Leiter Maschinenanlage	5.868,00	195,60
3624	2. Technischer Offizier	5.127,00	170,90
3626	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	4.368,00	145,60
3627	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO, 3.NO, 3.TO)	4.632,00	154,40
3629	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	4.368,00	145,60
3630	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	5.127,00	170,90
3632	Elektriker 1.-2. Jahr	4.122,00	137,40
3633	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	4.368,00	145,60
3634	Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 1.Klasse und Funkoffizier mit Allgemeinem Seefunkzeugnis ab 3. Jahr	5.283,00	176,10
3635	Schiffsbetriebsmeister	4.806,00	160,20
3636	Bootsmann, Zimmermann, Lagerhalter	4.278,00	142,60
3637	1. Koch	4.398,00	146,60
3638	Schiffsmechaniker Deck	4.254,00	141,80
3639	Schiffsmechaniker Maschine	4.173,00	139,10
3640	Matrose mit Brief	3.729,00	124,30
3642	Maschinenwart	3.609,00	120,30
3643	Kochsmaat	3.696,00	123,20
3644	1. Steward	3.786,00	126,20
3645	Steward (gelernt) 1.-3. Jahr	3.249,00	108,30
3646	Steward (gelernt) 4.-6. Jahr	3.420,00	114,00
3647	Steward (gelernt) ab 7. Jahr	3.624,00	120,80
3648	Steward/Hilfskraft Wirtschaft 1.-4. Jahr	2.877,00	95,90
3649	Steward/Hilfskraft Wirtschaft ab 5. Jahr	3.105,00	103,50
3650	Krankenschwester/ -pfleger Stewardess/ Steward 1.-3. Jahr	3.657,00	121,90
3651	Krankenschwester/ -pfleger Stewardess/ Steward 4.-6. Jahr	3.828,00	127,60
3652	Krankenschwester/ -pfleger Stewardess/ Steward ab 7. Jahr	4.029,00	134,30

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH (ohne Tankschiffe)

3670	Kapitän über 8.000 BRZ	5.916,00	197,20
3671	1. Nautischer Offizier	4.839,00	161,30
3672	Leiter Maschinenanlage	5.433,00	181,10
3673	2. Technischer Offizier/SET	4.746,00	158,20
3674	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3. NO/ 3. TO)	4.050,00	135,00
3675	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2. NO, 3. NO/ 3. TO)	4.293,00	143,10
3676	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.321,00	110,70
3677	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	3.597,00	119,90
3678	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	3.867,00	128,90
3679	Schiffsbetriebsmeister	4.359,00	145,30
3680	Vorleute	3.903,00	130,10
3681	Facharbeiter 1.-3. Jahr	2.985,00	99,50
3682	Facharbeiter 4.-6. Jahr	3.138,00	104,60
3683	Facharbeiter ab 7. Jahr	3.321,00	110,70

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

3684	Fachkräfte 1.-4. Jahr	2.628,00	87,60
3685	Fachkräfte ab 5. Jahr	2.850,00	95,00

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ (Tankschiffe)

3700	Kapitän	7.593,00	253,10
3702	1. Nautischer Offizier	6.159,00	205,30
3704	Leiter Maschinenanlage	6.921,00	230,70
3706	2. Technischer Offizier	6.039,00	201,30
3710	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	5.139,00	171,30
3712	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO, 3.NO, 3.TO)	5.451,00	181,70
3716	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	5.139,00	171,30
3718	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	6.039,00	201,30
3720	Elektriker 1.-2. Jahr	4.845,00	161,50
3722	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	5.139,00	171,30

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ (Tankschiffe)

3730	Kapitän	6.987,00	232,90
3732	1. Nautischer Offizier	5.670,00	189,00
3734	Leiter der Maschinenanlage	6.369,00	212,30
3736	2. Technischer Offizier	5.562,00	185,40
3740	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.737,00	157,90
3742	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr	5.019,00	167,30
3746	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.737,00	157,90
3748	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr	5.562,00	185,40
3750	Elektriker 1.-2. Jahr	4.467,00	148,90
3752	Elektriker ab 3. Jahr	4.737,00	157,90

Vorleute (Tankschiffe)

3760	Schiffsbetriebsmeister	5.541,00	184,70
3764	Bootsmann, Zimmermann	4.950,00	165,00
3766	Decksschlosser, Lagerhalter, Pumpenmann	4.950,00	165,00
3768	Alleinkoch, 1. Koch	4.950,00	165,00
3769	1. Steward (gelernt)	4.395,00	146,50

Facharbeiter (Tankschiffe)

3770	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	4.200,00	140,00
3771	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	4.557,00	151,90
3772	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.905,00	163,50
3773	Matrose mit Matrosenbrief 1.-3. Jahr	3.765,00	125,50
3774	Matrose mit Matrosenbrief 4.-6. Jahr	3.966,00	132,20
3775	Matrose mit Matrosenbrief ab 7. Jahr	4.200,00	140,00
3776	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-3. Jahr	3.765,00	125,50
3777	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 4.-6. Jahr	3.966,00	132,20

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

3778	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst ab 7. Jahr	4.200,00	140,00
3779	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 1.-3. Jahr	3.765,00	125,50
3780	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 4.-6. Jahr	3.966,00	132,20
3781	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester ab 7. Jahr	4.200,00	140,00

Fachkräfte (Tankschiffe)

3782	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-4. Jahr	3.312,00	110,40
3783	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst ab 5. Jahr	3.594,00	119,80
3784	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-4. Jahr	3.312,00	110,40
3785	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 5. Jahr	3.594,00	119,80
3786	Kochsmaat, Messesteward, 2.Steward (ungelernt) 1.-4. Jahr	3.312,00	110,40
3787	Kochsmaat, Messesteward, 2.Steward (ungelernt) ab 5. Jahr	3.594,00	119,80

Auszubildende (Tankschiffe)

3788	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	1.329,00	44,30
3789	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	1.569,00	52,30
3790	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	2.073,00	69,10
3791	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.008,00	33,60
3792	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.179,00	39,30
3794	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	1.530,00	51,00
3796	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 1. Jahr	1.644,00	54,80
3798	Offiziersassistenten gem. §§ 30 und 39 der Seeleute-Befähigungsverordnung im 2. Jahr	2.286,00	76,20

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH (Tankschiffe)

3850	Kapitän	6.348,00	211,60
3852	1. Nautischer Offizier	5.157,00	171,90
3854	Leiter Maschinenanlage	5.790,00	193,00
3856	2. Technischer Offizier/Schiffselektrotechniker	5.058,00	168,60
3858	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	4.311,00	143,70
3860	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO, 3.NO, 3.TO)	4.569,00	152,30
3862	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	3.531,00	117,70

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

3864	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	3.828,00	127,60
3866	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	4.116,00	137,20
3868	Schiffsbetriebsmeister	4.644,00	154,80
3869	Vorleute	4.152,00	138,40
3870	Facharbeiter 1.-3. Jahr	3.171,00	105,70
3871	Facharbeiter 4.-6. Jahr	3.336,00	111,20
3872	Facharbeiter ab 7. Jahr	3.531,00	117,70
3873	Fachkräfte 1.-4. Jahr	2.793,00	93,10
3874	Fachkräfte ab 5. Jahr	3.030,00	101,00

15. Beschäftigte der Niederelbe Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Buxtehude, Offshore

Hinweis: Der Abschnitt A 15 ist mit Wirkung vom 01.01.2021 entfallen.

16. Beschäftigte der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

4500	Kapitän	6.864,00	228,80
4502	1. Nautischer Offizier	5.610,00	187,00
4504	Leiter Maschinenanlage	6.300,00	210,00
4506	2. Technischer Offizier	5.502,00	183,40
4508	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	4.686,00	156,20
4510	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	4.968,00	165,60
4512	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	5.304,00	176,80
4514	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	4.686,00	156,20
4516	Schiffselektrotechniker 3.-4. Jahr	4.968,00	165,60
4518	Schiffselektrotechniker ab 5. Jahr	5.502,00	183,40
4520	Elektriker 1.-2. Jahr	4.419,00	147,30
4522	Elektriker 3.-4. Jahr	4.686,00	156,20
4524	Elektriker ab 5. Jahr	4.968,00	165,60

17. Beschäftigte der Unterweser Reederei GmbH

4700	Kapitän	4.878,00	162,60
4702	Kapitän (Rechtsstand)	5.247,00	174,90
4704	Leiter der Maschine	4.527,00	150,90
4706	Leiter der Maschine (Rechtsstand)	4.869,00	162,30
4708	Nautischer/Technischer Offizier, Anlerner	3.900,00	130,00
4710	Facharbeiter	3.483,00	116,10
4712	Facharbeiter (Rechtsstand)	3.747,00	124,90
4714	Fachkraft	3.150,00	105,00

18. Beschäftigte der L & R Schleppschiffahrt GmbH & Co. KG

4800	Schiffer	4.869,00	162,30
4802	Schiffer (Rechtsstand)	5.550,00	185,00
4804	Leiter der Maschine	4.659,00	155,30
4806	Leiter der Maschine (Rechtsstand)	5.550,00	185,00
4808	Steuermann	4.599,00	153,30
4810	Steuermann (Rechtsstand)	4.791,00	159,70
4812	Decksmann	4.317,00	143,90
4814	Decksmann (Rechtsstand)	4.791,00	159,70

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

G Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder auf Offshore-Schiffen, der Fähr- und Fördeschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzzone ausüben. Die Durchschnittsheuern sind nach dem Entgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 12 Monaten zu ermitteln.

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	0,00	200,00	189,00	6,30
		200,00	225,00	213,00	7,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	225,00	250,00	237,00	7,90
		250,00	275,00	264,00	8,80
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	275,00	300,00	288,00	9,60
		300,00	325,00	312,00	10,40
		325,00	350,00	339,00	11,30
		350,00	375,00	363,00	12,10
		375,00	400,00	387,00	12,90
		400,00	425,00	414,00	13,80
		425,00	450,00	438,00	14,60
		450,00	475,00	462,00	15,40
		475,00	500,00	489,00	16,30
		500,00	525,00	513,00	17,10
		525,00	550,00	537,00	17,90
		550,00	575,00	564,00	18,80
		575,00	600,00	588,00	19,60
		600,00	625,00	612,00	20,40
		625,00	650,00	639,00	21,30
		650,00	675,00	663,00	22,10
		675,00	700,00	687,00	22,90
		700,00	725,00	714,00	23,80
		725,00	750,00	738,00	24,60
		750,00	775,00	762,00	25,40
		775,00	800,00	789,00	26,30
		800,00	825,00	813,00	27,10
		825,00	850,00	837,00	27,90
		850,00	875,00	864,00	28,80
		875,00	900,00	888,00	29,60
		900,00	925,00	912,00	30,40
		925,00	950,00	939,00	31,30
		950,00	975,00	963,00	32,10
		975,00	1.000,00	987,00	32,90
		1.000,00	1.025,00	1.014,00	33,80
		1.025,00	1.050,00	1.038,00	34,60
		1.050,00	1.075,00	1.062,00	35,40
		1.075,00	1.100,00	1.089,00	36,30
		1.100,00	1.125,00	1.113,00	37,10

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	1.125,00	1.150,00	1.137,00	37,90
		1.150,00	1.175,00	1.164,00	38,80
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	1.175,00	1.200,00	1.188,00	39,60
		1.200,00	1.225,00	1.212,00	40,40
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	1.225,00	1.250,00	1.239,00	41,30
		1.250,00	1.275,00	1.263,00	42,10
		1.275,00	1.300,00	1.287,00	42,90
		1.300,00	1.325,00	1.314,00	43,80
		1.325,00	1.350,00	1.338,00	44,60
		1.350,00	1.375,00	1.362,00	45,40
		1.375,00	1.400,00	1.389,00	46,30
		1.400,00	1.425,00	1.413,00	47,10
		1.425,00	1.450,00	1.437,00	47,90
		1.450,00	1.475,00	1.464,00	48,80
		1.475,00	1.500,00	1.488,00	49,60
		1.500,00	1.525,00	1.512,00	50,40
1.525,00	1.550,00	1.539,00	51,30		
1.550,00	1.575,00	1.563,00	52,10		
1.575,00	1.600,00	1.587,00	52,90		
1.600,00	1.625,00	1.614,00	53,80		
1.625,00	1.650,00	1.638,00	54,60		
1.650,00	1.675,00	1.662,00	55,40		
1.675,00	1.700,00	1.689,00	56,30		
1.700,00	1.725,00	1.713,00	57,10		
1.725,00	1.750,00	1.737,00	57,90		
1.750,00	1.775,00	1.764,00	58,80		
1.775,00	1.800,00	1.788,00	59,60		
1.800,00	1.825,00	1.812,00	60,40		
1.825,00	1.850,00	1.839,00	61,30		
1.850,00	1.875,00	1.863,00	62,10		
1.875,00	1.900,00	1.887,00	62,90		
1.900,00	1.925,00	1.914,00	63,80		
1.925,00	1.950,00	1.938,00	64,60		
1.950,00	1.975,00	1.962,00	65,40		
1.975,00	2.000,00	1.989,00	66,30		
2.000,00	2.025,00	2.013,00	67,10		
2.025,00	2.050,00	2.037,00	67,90		
2.050,00	2.075,00	2.064,00	68,80		
2.075,00	2.100,00	2.088,00	69,60		
2.100,00	2.125,00	2.112,00	70,40		
2.125,00	2.150,00	2.139,00	71,30		
2.150,00	2.175,00	2.163,00	72,10		
2.175,00	2.200,00	2.187,00	72,90		
2.200,00	2.225,00	2.214,00	73,80		
2.225,00	2.250,00	2.238,00	74,60		
2.250,00	2.275,00	2.262,00	75,40		
2.275,00	2.300,00	2.289,00	76,30		
2.300,00	2.325,00	2.313,00	77,10		
2.325,00	2.350,00	2.337,00	77,90		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	2.350,00	2.375,00	2.364,00	78,80
		2.375,00	2.400,00	2.388,00	79,60
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	2.400,00	2.425,00	2.412,00	80,40
		2.425,00	2.450,00	2.439,00	81,30
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	2.450,00	2.475,00	2.463,00	82,10
		2.475,00	2.500,00	2.487,00	82,90
		2.500,00	2.525,00	2.514,00	83,80
		2.525,00	2.550,00	2.538,00	84,60
		2.550,00	2.575,00	2.562,00	85,40
		2.575,00	2.600,00	2.589,00	86,30
		2.600,00	2.625,00	2.613,00	87,10
		2.625,00	2.650,00	2.637,00	87,90
		2.650,00	2.675,00	2.664,00	88,80
		2.675,00	2.700,00	2.688,00	89,60
		2.700,00	2.725,00	2.712,00	90,40
		2.725,00	2.750,00	2.739,00	91,30
		2.750,00	2.775,00	2.763,00	92,10
		2.775,00	2.800,00	2.787,00	92,90
		2.800,00	2.825,00	2.814,00	93,80
		2.825,00	2.850,00	2.838,00	94,60
		2.850,00	2.875,00	2.862,00	95,40
		2.875,00	2.900,00	2.889,00	96,30
		2.900,00	2.925,00	2.913,00	97,10
		2.925,00	2.950,00	2.937,00	97,90
		2.950,00	2.975,00	2.964,00	98,80
		2.975,00	3.000,00	2.988,00	99,60
		3.000,00	3.025,00	3.012,00	100,40
		3.025,00	3.050,00	3.039,00	101,30
		3.050,00	3.075,00	3.063,00	102,10
		3.075,00	3.100,00	3.087,00	102,90
		3.100,00	3.125,00	3.114,00	103,80
		3.125,00	3.150,00	3.138,00	104,60
		3.150,00	3.175,00	3.162,00	105,40
		3.175,00	3.200,00	3.189,00	106,30
		3.200,00	3.225,00	3.213,00	107,10
		3.225,00	3.250,00	3.237,00	107,90
		3.250,00	3.275,00	3.264,00	108,80
		3.275,00	3.300,00	3.288,00	109,60
		3.300,00	3.325,00	3.312,00	110,40
		3.325,00	3.350,00	3.339,00	111,30
		3.350,00	3.375,00	3.363,00	112,10
		3.375,00	3.400,00	3.387,00	112,90
		3.400,00	3.425,00	3.414,00	113,80
		3.425,00	3.450,00	3.438,00	114,60
		3.450,00	3.475,00	3.462,00	115,40
		3.475,00	3.500,00	3.489,00	116,30
		3.500,00	3.525,00	3.513,00	117,10
		3.525,00	3.550,00	3.537,00	117,90
		3.550,00	3.575,00	3.564,00	118,80

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	3.575,00	3.600,00	3.588,00	119,60
		3.600,00	3.625,00	3.612,00	120,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	3.625,00	3.650,00	3.639,00	121,30
		3.650,00	3.675,00	3.663,00	122,10
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	3.675,00	3.700,00	3.687,00	122,90
		3.700,00	3.725,00	3.714,00	123,80
		3.725,00	3.750,00	3.738,00	124,60
		3.750,00	3.775,00	3.762,00	125,40
		3.775,00	3.800,00	3.789,00	126,30
		3.800,00	3.825,00	3.813,00	127,10
		3.825,00	3.850,00	3.837,00	127,90
		3.850,00	3.875,00	3.864,00	128,80
		3.875,00	3.900,00	3.888,00	129,60
		3.900,00	3.925,00	3.912,00	130,40
		3.925,00	3.950,00	3.939,00	131,30
		3.950,00	3.975,00	3.963,00	132,10
		3.975,00	4.000,00	3.987,00	132,90
		4.000,00	4.025,00	4.014,00	133,80
		4.025,00	4.050,00	4.038,00	134,60
		4.050,00	4.075,00	4.062,00	135,40
		4.075,00	4.100,00	4.089,00	136,30
		4.100,00	4.125,00	4.113,00	137,10
		4.125,00	4.150,00	4.137,00	137,90
		4.150,00	4.175,00	4.164,00	138,80
		4.175,00	4.200,00	4.188,00	139,60
		4.200,00	4.225,00	4.212,00	140,40
		4.225,00	4.250,00	4.239,00	141,30
		4.250,00	4.275,00	4.263,00	142,10
		4.275,00	4.300,00	4.287,00	142,90
		4.300,00	4.325,00	4.314,00	143,80
		4.325,00	4.350,00	4.338,00	144,60
		4.350,00	4.375,00	4.362,00	145,40
		4.375,00	4.400,00	4.389,00	146,30
		4.400,00	4.425,00	4.413,00	147,10
		4.425,00	4.450,00	4.437,00	147,90
		4.450,00	4.475,00	4.464,00	148,80
		4.475,00	4.500,00	4.488,00	149,60
		4.500,00	4.525,00	4.512,00	150,40
		4.525,00	4.550,00	4.539,00	151,30
		4.550,00	4.575,00	4.563,00	152,10
		4.575,00	4.600,00	4.587,00	152,90
		4.600,00	4.625,00	4.614,00	153,80
		4.625,00	4.650,00	4.638,00	154,60
		4.650,00	4.675,00	4.662,00	155,40
		4.675,00	4.700,00	4.689,00	156,30
		4.700,00	4.725,00	4.713,00	157,10
		4.725,00	4.750,00	4.737,00	157,90
		4.750,00	4.775,00	4.764,00	158,80

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	4.775,00	4.800,00	4.788,00	159,60
		4.800,00	4.825,00	4.812,00	160,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	4.825,00	4.850,00	4.839,00	161,30
		4.850,00	4.875,00	4.863,00	162,10
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	4.875,00	4.900,00	4.887,00	162,90
		4.900,00	4.925,00	4.914,00	163,80
		4.925,00	4.950,00	4.938,00	164,60
		4.950,00	4.975,00	4.962,00	165,40
		4.975,00	5.000,00	4.989,00	166,30
		5.000,00	5.025,00	5.013,00	167,10
		5.025,00	5.050,00	5.037,00	167,90
		5.050,00	5.075,00	5.064,00	168,80
		5.075,00	5.100,00	5.088,00	169,60
		5.100,00	5.125,00	5.112,00	170,40
		5.125,00	5.150,00	5.139,00	171,30
		5.150,00	5.175,00	5.163,00	172,10
		5.175,00	5.200,00	5.187,00	172,90
		5.200,00	5.225,00	5.214,00	173,80
		5.225,00	5.250,00	5.238,00	174,60
		5.250,00	5.275,00	5.262,00	175,40
		5.275,00	5.300,00	5.289,00	176,30
		5.300,00	5.325,00	5.313,00	177,10
		5.325,00	5.350,00	5.337,00	177,90
		5.350,00	5.375,00	5.364,00	178,80
		5.375,00	5.400,00	5.388,00	179,60
		5.400,00	5.425,00	5.412,00	180,40
		5.425,00	5.450,00	5.439,00	181,30
		5.450,00	5.475,00	5.463,00	182,10
		5.475,00	5.500,00	5.487,00	182,90
		5.500,00	5.525,00	5.514,00	183,80
		5.525,00	5.550,00	5.538,00	184,60
		5.550,00	5.575,00	5.562,00	185,40
		5.575,00	5.600,00	5.589,00	186,30
		5.600,00	5.625,00	5.613,00	187,10
		5.625,00	5.650,00	5.637,00	187,90
		5.650,00	5.675,00	5.664,00	188,80
		5.675,00	5.700,00	5.688,00	189,60
		5.700,00	5.725,00	5.712,00	190,40
		5.725,00	5.750,00	5.739,00	191,30
		5.750,00	5.775,00	5.763,00	192,10
		5.775,00	5.800,00	5.787,00	192,90
		5.800,00	5.825,00	5.814,00	193,80
		5.825,00	5.850,00	5.838,00	194,60
		5.850,00	5.875,00	5.862,00	195,40
		5.875,00	5.900,00	5.889,00	196,30
		5.900,00	5.925,00	5.913,00	197,10
		5.925,00	5.950,00	5.937,00	197,90
		5.950,00	5.975,00	5.964,00	198,80
		5.975,00	6.000,00	5.988,00	199,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	6.000,00	6.025,00	6.012,00	200,40
		6.025,00	6.050,00	6.039,00	201,30
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	6.050,00	6.075,00	6.063,00	202,10
		6.075,00	6.100,00	6.087,00	202,90
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	6.100,00	6.125,00	6.114,00	203,80
		6.125,00	6.150,00	6.138,00	204,60
		6.150,00	6.175,00	6.162,00	205,40
		6.175,00	6.200,00	6.189,00	206,30
		6.200,00	6.225,00	6.213,00	207,10
		6.225,00	6.250,00	6.237,00	207,90
		6.250,00	6.275,00	6.264,00	208,80
		6.275,00	6.300,00	6.288,00	209,60
		6.300,00	6.325,00	6.312,00	210,40
		6.325,00	6.350,00	6.339,00	211,30
		6.350,00	6.375,00	6.363,00	212,10
		6.375,00	6.400,00	6.387,00	212,90
		6.400,00	6.425,00	6.414,00	213,80
		6.425,00	6.450,00	6.438,00	214,60
		6.450,00	6.475,00	6.462,00	215,40
		6.475,00	6.500,00	6.489,00	216,30
		6.500,00	6.525,00	6.513,00	217,10
		6.525,00	6.550,00	6.537,00	217,90
		6.550,00	6.575,00	6.564,00	218,80
		6.575,00	6.600,00	6.588,00	219,60
		6.600,00	6.625,00	6.612,00	220,40
		6.625,00	6.650,00	6.639,00	221,30
		6.650,00	6.675,00	6.663,00	222,10
		6.675,00	6.700,00	6.687,00	222,90
		6.700,00	6.725,00	6.714,00	223,80
		6.725,00	6.750,00	6.738,00	224,60
		6.750,00	6.775,00	6.762,00	225,40
		6.775,00	6.800,00	6.789,00	226,30
		6.800,00	6.825,00	6.813,00	227,10
		6.825,00	6.850,00	6.837,00	227,90
		6.850,00	6.875,00	6.864,00	228,80
		6.875,00	6.900,00	6.888,00	229,60
		6.900,00	6.925,00	6.912,00	230,40
		6.925,00	6.950,00	6.939,00	231,30
		6.950,00	6.975,00	6.963,00	232,10
		6.975,00	7.000,00	6.987,00	232,90
		7.000,00	7.025,00	7.014,00	233,80
		7.025,00	7.050,00	7.038,00	234,60
		7.050,00	7.075,00	7.062,00	235,40
		7.075,00	7.100,00	7.089,00	236,30
		7.100,00	7.125,00	7.113,00	237,10
		7.125,00	7.150,00	7.137,00	237,90
		7.150,00	7.175,00	7.164,00	238,80
		7.175,00	7.200,00	7.188,00	239,60
		7.200,00	7.225,00	7.212,00	240,40

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	7.225,00	7.250,00	7.239,00	241,30
		7.250,00	7.275,00	7.263,00	242,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	7.275,00	7.300,00	7.287,00	242,90
		7.300,00	7.325,00	7.314,00	243,80
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	7.325,00	7.350,00	7.338,00	244,60
		7.350,00	7.375,00	7.362,00	245,40
		7.375,00	7.400,00	7.389,00	246,30
		7.400,00	7.425,00	7.413,00	247,10
		7.425,00	7.450,00	7.437,00	247,90
		7.450,00	7.475,00	7.464,00	248,80
		7.475,00	7.500,00	7.488,00	249,60
		7.500,00	7.525,00	7.512,00	250,40
		7.525,00	7.550,00	7.539,00	251,30
		7.550,00	7.575,00	7.563,00	252,10
		7.575,00	7.600,00	7.587,00	252,90
		7.600,00	7.625,00	7.614,00	253,80
		7.625,00	7.650,00	7.638,00	254,60
		7.650,00	7.675,00	7.662,00	255,40
		7.675,00	7.700,00	7.689,00	256,30
		7.700,00	7.725,00	7.713,00	257,10
		7.725,00	7.750,00	7.737,00	257,90
		7.750,00	7.775,00	7.764,00	258,80
		7.775,00	7.800,00	7.788,00	259,60
		7.800,00	7.825,00	7.812,00	260,40
		7.825,00	7.850,00	7.839,00	261,30
		7.850,00	7.875,00	7.863,00	262,10
		7.875,00	7.900,00	7.887,00	262,90
		7.900,00	7.925,00	7.914,00	263,80
		7.925,00	7.950,00	7.938,00	264,60
		7.950,00	7.975,00	7.962,00	265,40
		7.975,00	8.000,00	7.989,00	266,30
		8.000,00	8.025,00	8.013,00	267,10
		8.025,00	8.050,00	8.037,00	267,90
		8.050,00	8.075,00	8.064,00	268,80
		8.075,00	8.100,00	8.088,00	269,60
		8.100,00	8.125,00	8.112,00	270,40
		8.125,00	8.150,00	8.139,00	271,30
		8.150,00	8.175,00	8.163,00	272,10
		8.175,00	8.200,00	8.187,00	272,90
		8.200,00	8.225,00	8.214,00	273,80
		8.225,00	8.250,00	8.238,00	274,60
		8.250,00	8.275,00	8.262,00	275,40
		8.275,00	8.300,00	8.289,00	276,30
		8.300,00	8.325,00	8.313,00	277,10
		8.325,00	8.350,00	8.337,00	277,90
		8.350,00	8.375,00	8.364,00	278,80
		8.375,00	8.400,00	8.388,00	279,60
		8.400,00	8.425,00	8.412,00	280,40
		8.425,00	8.450,00	8.439,00	281,30

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	8.450,00	8.475,00	8.463,00	282,10
		8.475,00	8.500,00	8.487,00	282,90
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	8.500,00	8.525,00	8.514,00	283,80
		8.525,00	8.550,00	8.538,00	284,60
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	8.550,00	8.575,00	8.562,00	285,40
		8.575,00	8.600,00	8.589,00	286,30
		8.600,00	8.625,00	8.613,00	287,10
		8.625,00	8.650,00	8.637,00	287,90
		8.650,00	8.675,00	8.664,00	288,80
		8.675,00	8.700,00	8.688,00	289,60
		8.700,00	8.725,00	8.712,00	290,40
		8.725,00	8.750,00	8.739,00	291,30
		8.750,00	8.775,00	8.763,00	292,10
		8.775,00	8.800,00	8.787,00	292,90
		8.800,00	8.825,00	8.814,00	293,80
		8.825,00	8.850,00	8.838,00	294,60
8.850,00	8.875,00	8.862,00	295,40		
8.875,00	8.900,00	8.889,00	296,30		
8.900,00	8.925,00	8.913,00	297,10		
8.925,00	8.950,00	8.937,00	297,90		
8.950,00	8.975,00	8.964,00	298,80		
8.975,00	9.000,00	8.988,00	299,60		
9.000,00	9.025,00	9.012,00	300,40		
9.025,00	9.050,00	9.039,00	301,30		
9.050,00	9.075,00	9.063,00	302,10		
9.075,00	9.100,00	9.087,00	302,90		
9.100,00	9.125,00	9.114,00	303,80		
9.125,00	9.150,00	9.138,00	304,60		
9.150,00	9.175,00	9.162,00	305,40		
9.175,00	9.200,00	9.189,00	306,30		
9.200,00	9.225,00	9.213,00	307,10		
9.225,00	9.250,00	9.237,00	307,90		
9.250,00	9.275,00	9.264,00	308,80		
9.275,00	9.300,00	9.288,00	309,60		
9.300,00	9.325,00	9.312,00	310,40		
9.325,00	9.350,00	9.339,00	311,30		
9.350,00	9.375,00	9.363,00	312,10		
9.375,00	9.400,00	9.387,00	312,90		
9.400,00	9.425,00	9.414,00	313,80		
9.425,00	9.450,00	9.438,00	314,60		
9.450,00	9.475,00	9.462,00	315,40		
9.475,00	9.500,00	9.489,00	316,30		
9.500,00	9.525,00	9.513,00	317,10		
9.525,00	9.550,00	9.537,00	317,90		
9.550,00	9.575,00	9.564,00	318,80		
9.575,00	9.600,00	9.588,00	319,60		
9.600,00	9.625,00	9.612,00	320,40		
9.625,00	9.650,00	9.639,00	321,30		
9.650,00	9.675,00	9.663,00	322,10		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	9.675,00	9.700,00	9.687,00	322,90
		9.700,00	9.725,00	9.714,00	323,80
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	9.725,00	9.750,00	9.738,00	324,60
		9.750,00	9.775,00	9.762,00	325,40
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	9.775,00	9.800,00	9.789,00	326,30
		9.800,00	9.825,00	9.813,00	327,10
		9.825,00	9.850,00	9.837,00	327,90
		9.850,00	9.875,00	9.864,00	328,80
		9.875,00	9.900,00	9.888,00	329,60
		9.900,00	9.925,00	9.912,00	330,40
		9.925,00	9.950,00	9.939,00	331,30
		9.950,00	9.975,00	9.963,00	332,10
		9.975,00	10.000,00	9.987,00	332,90
		10.000,00	10.025,00	10.014,00	333,80
		10.025,00	10.050,00	10.038,00	334,60
		10.050,00	10.075,00	10.062,00	335,40
		10.075,00	10.100,00	10.089,00	336,30
		10.100,00	10.125,00	10.113,00	337,10
		10.125,00	10.150,00	10.137,00	337,90
		10.150,00	10.175,00	10.164,00	338,80
		10.175,00	10.200,00	10.188,00	339,60
		10.200,00	10.225,00	10.212,00	340,40
		10.225,00	10.250,00	10.239,00	341,30
		10.250,00	10.275,00	10.263,00	342,10
		10.275,00	10.300,00	10.287,00	342,90
		10.300,00	10.325,00	10.314,00	343,80
		10.325,00	10.350,00	10.338,00	344,60
		10.350,00	10.375,00	10.362,00	345,40
		10.375,00	10.400,00	10.389,00	346,30
		10.400,00	10.425,00	10.413,00	347,10
		10.425,00	10.450,00	10.437,00	347,90
		10.450,00	10.475,00	10.464,00	348,80
		10.475,00	10.500,00	10.488,00	349,60
		10.500,00	10.525,00	10.512,00	350,40
		10.525,00	10.550,00	10.539,00	351,30
		10.550,00	10.575,00	10.563,00	352,10
		10.575,00	10.600,00	10.587,00	352,90
		10.600,00	10.625,00	10.614,00	353,80
		10.625,00	10.650,00	10.638,00	354,60
		10.650,00	10.675,00	10.662,00	355,40
		10.675,00	10.700,00	10.689,00	356,30
		10.700,00	10.725,00	10.713,00	357,10
		10.725,00	10.750,00	10.737,00	357,90
		10.750,00	10.775,00	10.764,00	358,80
		10.775,00	10.800,00	10.788,00	359,60
		10.800,00	10.825,00	10.812,00	360,40
		10.825,00	10.850,00	10.839,00	361,30
		10.850,00	10.875,00	10.863,00	362,10
		10.875,00	10.900,00	10.887,00	362,90

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	10.900,00	10.925,00	10.914,00	363,80
		10.925,00	10.950,00	10.938,00	364,60
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	10.950,00	10.975,00	10.962,00	365,40
		10.975,00	11.000,00	10.989,00	366,30
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	11.000,00	11.025,00	11.013,00	367,10
		11.025,00	11.050,00	11.037,00	367,90
		11.050,00	11.075,00	11.064,00	368,80
		11.075,00	11.100,00	11.088,00	369,60
		11.100,00	11.125,00	11.112,00	370,40
		11.125,00	11.150,00	11.139,00	371,30
		11.150,00	11.175,00	11.163,00	372,10
		11.175,00	11.200,00	11.187,00	372,90
		11.200,00	11.225,00	11.214,00	373,80
		11.225,00	11.250,00	11.238,00	374,60
		11.250,00	11.275,00	11.262,00	375,40
		11.275,00	11.300,00	11.289,00	376,30
		11.300,00	11.325,00	11.313,00	377,10
		11.325,00	11.350,00	11.337,00	377,90
		11.350,00	11.375,00	11.364,00	378,80
		11.375,00	11.400,00	11.388,00	379,60
		11.400,00	11.425,00	11.412,00	380,40
		11.425,00	11.450,00	11.439,00	381,30
11.450,00	11.475,00	11.463,00	382,10		
11.475,00	11.500,00	11.487,00	382,90		
11.500,00	11.525,00	11.514,00	383,80		
11.525,00	11.550,00	11.538,00	384,60		
11.550,00	11.575,00	11.562,00	385,40		
11.575,00	11.600,00	11.589,00	386,30		
11.600,00	11.625,00	11.613,00	387,10		
11.625,00	11.650,00	11.637,00	387,90		
11.650,00	11.675,00	11.664,00	388,80		
11.675,00	11.700,00	11.688,00	389,60		
11.700,00	11.725,00	11.712,00	390,40		
11.725,00	11.750,00	11.739,00	391,30		
11.750,00	11.775,00	11.763,00	392,10		
11.775,00	11.800,00	11.787,00	392,90		
11.800,00	11.825,00	11.814,00	393,80		
11.825,00	11.850,00	11.838,00	394,60		
11.850,00	11.875,00	11.862,00	395,40		
11.875,00	11.900,00	11.889,00	396,30		
11.900,00	11.925,00	11.913,00	397,10		
11.925,00	11.950,00	11.937,00	397,90		
11.950,00	11.975,00	11.964,00	398,80		
11.975,00	12.000,00	11.988,00	399,60		
12.000,00	12.025,00	12.012,00	400,40		
12.025,00	12.050,00	12.039,00	401,30		
12.050,00	12.075,00	12.063,00	402,10		
12.075,00	12.100,00	12.087,00	402,90		
12.100,00	12.125,00	12.114,00	403,80		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	12.125,00	12.150,00	12.138,00	404,60
		12.150,00	12.175,00	12.162,00	405,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	12.175,00	12.200,00	12.189,00	406,30
		12.200,00	12.225,00	12.213,00	407,10
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	12.225,00	12.250,00	12.237,00	407,90
		12.250,00	12.275,00	12.264,00	408,80
		12.275,00	12.300,00	12.288,00	409,60
		12.300,00	12.325,00	12.312,00	410,40
		12.325,00	12.350,00	12.339,00	411,30
		12.350,00	12.375,00	12.363,00	412,10
		12.375,00	12.400,00	12.387,00	412,90
		12.400,00	12.425,00	12.414,00	413,80
		12.425,00	12.450,00	12.438,00	414,60
		12.450,00	12.475,00	12.462,00	415,40
		12.475,00	12.500,00	12.489,00	416,30
		12.500,00	12.525,00	12.513,00	417,10
		12.525,00	12.550,00	12.537,00	417,90
		12.550,00	12.575,00	12.564,00	418,80
		12.575,00	12.600,00	12.588,00	419,60
		12.600,00	12.625,00	12.612,00	420,40
		12.625,00	12.650,00	12.639,00	421,30
		12.650,00	12.675,00	12.663,00	422,10
		12.675,00	12.700,00	12.687,00	422,90
		12.700,00	12.725,00	12.714,00	423,80
		12.725,00	12.750,00	12.738,00	424,60
		12.750,00	12.775,00	12.762,00	425,40
		12.775,00	12.800,00	12.789,00	426,30
		12.800,00	12.825,00	12.813,00	427,10
		12.825,00	12.850,00	12.837,00	427,90
		12.850,00	12.875,00	12.864,00	428,80
		12.875,00	12.900,00	12.888,00	429,60
		12.900,00	12.925,00	12.912,00	430,40
		12.925,00	12.950,00	12.939,00	431,30
		12.950,00	12.975,00	12.963,00	432,10
		12.975,00	13.000,00	12.987,00	432,90
		13.000,00	13.025,00	13.014,00	433,80
		13.025,00	13.050,00	13.038,00	434,60
		13.050,00	13.075,00	13.062,00	435,40
		13.075,00	13.100,00	13.089,00	436,30
		13.100,00	13.125,00	13.113,00	437,10
		13.125,00	13.150,00	13.137,00	437,90
		13.150,00	13.175,00	13.164,00	438,80
		13.175,00	13.200,00	13.188,00	439,60
		13.200,00	13.225,00	13.212,00	440,40
		13.225,00	13.250,00	13.239,00	441,30
		13.250,00	13.275,00	13.263,00	442,10
		13.275,00	13.300,00	13.287,00	442,90
		13.300,00	13.325,00	13.314,00	443,80
		13.325,00	13.350,00	13.338,00	444,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	13.350,00	13.375,00	13.362,00	445,40
		13.375,00	13.400,00	13.389,00	446,30
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	13.400,00	13.425,00	13.413,00	447,10
		13.425,00	13.450,00	13.437,00	447,90
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	13.450,00	13.475,00	13.464,00	448,80
		13.475,00	13.500,00	13.488,00	449,60
		13.500,00	13.525,00	13.512,00	450,40
		13.525,00	13.550,00	13.539,00	451,30
		13.550,00	13.575,00	13.563,00	452,10
		13.575,00	13.600,00	13.587,00	452,90
		13.600,00	13.625,00	13.614,00	453,80
		13.625,00	13.650,00	13.638,00	454,60
		13.650,00	13.675,00	13.662,00	455,40
		13.675,00	13.700,00	13.689,00	456,30
		13.700,00	13.725,00	13.713,00	457,10
		13.725,00	13.750,00	13.737,00	457,90
		13.750,00	13.775,00	13.764,00	458,80
		13.775,00	13.800,00	13.788,00	459,60
		13.800,00	13.825,00	13.812,00	460,40
		13.825,00	13.850,00	13.839,00	461,30
		13.850,00	13.875,00	13.863,00	462,10
		13.875,00	13.900,00	13.887,00	462,90
		13.900,00	13.925,00	13.914,00	463,80
		13.925,00	13.950,00	13.938,00	464,60
		13.950,00	13.975,00	13.962,00	465,40
		13.975,00	14.000,00	13.989,00	466,30
		14.000,00	14.025,00	14.013,00	467,10
		14.025,00	14.050,00	14.037,00	467,90
		14.050,00	14.075,00	14.064,00	468,80
		14.075,00	14.100,00	14.088,00	469,60
		14.100,00	14.125,00	14.112,00	470,40
		14.125,00	14.150,00	14.139,00	471,30
		14.150,00	14.175,00	14.163,00	472,10
		14.175,00	14.200,00	14.187,00	472,90
		14.200,00	14.225,00	14.214,00	473,80
		14.225,00	14.250,00	14.238,00	474,60
		14.250,00	14.275,00	14.262,00	475,40
		14.275,00	14.300,00	14.289,00	476,30
		14.300,00	14.325,00	14.313,00	477,10
		14.325,00	14.350,00	14.337,00	477,90
		14.350,00	14.375,00	14.364,00	478,80
		14.375,00	14.400,00	14.388,00	479,60
		14.400,00	14.425,00	14.412,00	480,40
		14.425,00	14.450,00	14.439,00	481,30
		14.450,00	14.475,00	14.463,00	482,10
		14.475,00	14.500,00	14.487,00	482,90
		14.500,00	14.525,00	14.514,00	483,80
		14.525,00	14.550,00	14.538,00	484,60
		14.550,00	14.575,00	14.562,00	485,40

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	14.575,00	14.600,00	14.589,00	486,30
		14.600,00	14.625,00	14.613,00	487,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	14.625,00	14.650,00	14.637,00	487,90
		14.650,00	14.675,00	14.664,00	488,80
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	14.675,00	14.700,00	14.688,00	489,60
		14.700,00	14.725,00	14.712,00	490,40
		14.725,00	14.750,00	14.739,00	491,30
		14.750,00	14.775,00	14.763,00	492,10
		14.775,00	14.800,00	14.787,00	492,90
		14.800,00	14.825,00	14.814,00	493,80
		14.825,00	14.850,00	14.838,00	494,60
		14.850,00	14.875,00	14.862,00	495,40
		14.875,00	14.900,00	14.889,00	496,30
		14.900,00	14.925,00	14.913,00	497,10
		14.925,00	14.950,00	14.937,00	497,90
		14.950,00	14.975,00	14.964,00	498,80
14.975,00	15.000,00	14.988,00	499,60		
15.000,00	15.025,00	15.012,00	500,40		
15.025,00	15.050,00	15.039,00	501,30		
15.050,00	15.075,00	15.063,00	502,10		
15.075,00	15.100,00	15.087,00	502,90		
15.100,00	15.125,00	15.114,00	503,80		
15.125,00	15.150,00	15.138,00	504,60		
15.150,00	15.175,00	15.162,00	505,40		
15.175,00	15.200,00	15.189,00	506,30		
15.200,00	15.225,00	15.213,00	507,10		
15.225,00	15.250,00	15.237,00	507,90		
15.250,00	15.275,00	15.264,00	508,80		
15.275,00	15.300,00	15.288,00	509,60		
15.300,00	15.325,00	15.312,00	510,40		
15.325,00	15.350,00	15.339,00	511,30		
15.350,00	15.375,00	15.363,00	512,10		
15.375,00	15.400,00	15.387,00	512,90		
15.400,00	15.425,00	15.414,00	513,80		
15.425,00	15.450,00	15.438,00	514,60		
15.450,00	15.475,00	15.462,00	515,40		
15.475,00	15.500,00	15.489,00	516,30		
15.500,00	15.525,00	15.513,00	517,10		
15.525,00	15.550,00	15.537,00	517,90		
15.550,00	15.575,00	15.564,00	518,80		
15.575,00	15.600,00	15.588,00	519,60		
15.600,00	15.625,00	15.612,00	520,40		
15.625,00	15.650,00	15.639,00	521,30		
15.650,00	15.675,00	15.663,00	522,10		
15.675,00	15.700,00	15.687,00	522,90		
15.700,00	15.725,00	15.714,00	523,80		
15.725,00	15.750,00	15.738,00	524,60		
15.750,00	15.775,00	15.762,00	525,40		
15.775,00	15.800,00	15.789,00	526,30		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Der von der BG Verkehr festgesetzte Beköstigungssatz ist bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 5 SeeArbG)	15.800,00	15.825,00	15.813,00	527,10
		15.825,00	15.850,00	15.837,00	527,90
6410	Schiffsoffiziere (§ 6 SeeArbG)	15.850,00	15.875,00	15.864,00	528,80
		15.875,00	15.900,00	15.888,00	529,60
6420	Übrige Besatzungsmitglieder (§ 3 SeeArbG)	15.900,00	15.925,00	15.912,00	530,40
		15.925,00	15.950,00	15.939,00	531,30
		15.950,00	15.975,00	15.963,00	532,10
		15.975,00	16.000,00	15.987,00	532,90

usw.

Wichtiger Hinweis: Diese Tabelle enthält nur D-Heuern bis zu einem tatsächlichen Durchschnittsverdienst von EUR 16.000,00 monatlich. Ist im Ausnahmefall eine D-Heuer nach einem höheren Bruttoverdienst zu bilden, übersenden wir Ihnen auf Anforderung die Tabelle G mit den entsprechend höheren D-Heuern bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

I Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei**Fangfabrikschiffe über 2.000 BRZ**

7510	Kapitän	29.907,00	996,90
7512	Kapitän (Vertreter)	29.907,00	996,90
7520	1. Nautischer Offizier	16.863,00	562,10
7530	2. Nautischer Offizier	12.123,00	404,10
7560	Bestmann	10.935,00	364,50
7570	1. Technischer Offizier/Leiter der Maschinenanlage	16.863,00	562,10
7580	2. Technischer Offizier	12.123,00	404,10
7670	Elektriker	10.935,00	364,50
7690	Technischer Offiziersassistent	9.156,00	305,20
7700	Motoren- und Maschinenwärter	9.156,00	305,20
7730	Netzmacher	9.750,00	325,00
7135	Leichtmatrose	4.710,00	157,00
7740	Matrose	9.156,00	305,20
7810	Hochseefischwerkervormann	10.935,00	364,50
7813	Hochseefischwerker	9.156,00	305,20
7835	Maschinenmeister	12.123,00	404,10
7855	Koch	10.935,00	364,50
7865	Kochsmaat ab 18 Jahre	7.971,00	265,70

L Kanalsteuerer

8190	Kanalsteuerer	5.985,00	199,50
8195	Halbpartfahrende Kanalsteuerer	2.992,50	99,75
8200	Wachgänger	4.158,00	138,60
8210	Kanalsteuereranwärter	1.839,00	61,30

Hinweis:

Kennzahlen 8190, 8195 und 8210: Ab 1.1.2021 beträgt der Beköstigungssatz
für Kanalsteuerer EUR 45,00 mtl.
für halbpartfahrende Kanalsteuerer EUR 22,50 mtl.
und für Kanalsteuereranwärter EUR 24,00 mtl.
Diese Beköstigungssätze sind in den aus-
gewiesenen Durchschnittsheuern enthalten.

Kennzahl 8200: Die Durchschnittsheuer enthält keinen Gegenwert für Beköstigung.
Werden Wachgänger im Ausnahmefall verpflegt, ist die ausgewie-
sene Durchschnittsheuer um den Beköstigungssatz in Höhe von
EUR 45,00 mtl. zu erhöhen.